



'S BLÄTTLE

AMTSBLATT DER STADT WENDLINGEN AM NECKAR

Nummer 44

Diese Ausgabe erscheint auch online

Freitag, 04. November 2022

10 Jahre „Ein Weihnachtsherz für Kinder“



Im November 2013 stellten die Bewohner des Pflegeheims Geiselhart erstmals aus Papppe und Papier 60 Wunschherzen her.

Geplant zur Freude für Wendlinger Kinder aus finanziell schwachen Familien.

Durch die großartige Idee von Geschäftsführerin Andrea Geiselhart wurde die heutige Weihnachtsherzaktion vor 10 Jahren initiiert. Der Handels- und Gewerbeverein Wendlingen e.V. unterstützt seitdem das Vorhaben durch Werbeplakate im Ort und Anzeigen in der Kreiszeitung.

Bei der Stadtverwaltung Wendlingen am Neckar meldeten sich im ersten Jahr 51 Familien mit 75 Kindern. Die Kinder schrieben noch im Rathaus mithilfe ihrer Eltern einen Wunsch auf ihr entsprechendes Herz nieder, Spielsachen und Kleidung im Wert von 10 bis 15 €.

Interessierte Bürger/innen aus Wendlingen am Neckar und aus dem Umland holten sich in der Folge die anonymisierten Herzen im Rathaus ab und gaben diese mit den entsprechenden Geschenken wieder bei der Stadtverwaltung ab.

Die Geschenkausgabe an die Kinder erfolgte kurz vor Heiligabend, vollkommen anonym und in weihnachtlicher Atmosphäre.

In den darauffolgenden Jahren wurde die Weihnachtsherz-Aktion zunehmend bekannter und es entstand eine immer größer werdende Bereitschaft zu spenden.



Vielen ist wichtig, keinen Geldbetrag in die Ferne zu versenden, sondern einem Kind in der direkten Umgebung eine kleine Freude zu bereiten. Ein selbst verpacktes Geschenk, versehen mit Süßigkeiten, selbstgebasteltem Weihnachtsschmuck und handgeschriebenen Weihnachtswünschen.

Die Intention für Spender/innen ist zudem sehr oft der ordnungsgemäße Ablauf, dass die liebevoll eingepackten Geschenke tatsächlich Kinder und Jugendliche aus mittelloseeren Familienverhältnissen erreicht.

Für die Familien der berechtigten Kinder ist besonders die Anonymität sehr wichtig. Namen werden nicht bekanntgegeben, nur das Geschlecht, das Alter und zur Auswahl zwei Weihnachtswünsche.



Ergänzend bemerkt erhält der berechnigte Personenkreis zunehmend hochwertige Sachspenden. Das heißt, im Anschaffungspreis sehr gute gebrauchte Gegenstände. Zum Beispiel: Kinderwagen, Fahrrad, Gitarre usw.

Die Auswertung der Zahlen aller Beteiligten in den letzten neun Jahren zeigt die anwachsende Beliebtheit der Aktion und das Vertrauen in die Stadtverwaltung, die Sicherheit und Garantie, dass alles korrekt durchgeführt wird. Die Spender/innen, Bürgerinnen und Bürger sowie Firmen und Geschäftsleute aus Wendlingen am Neckar und aus dem Umland reservieren

PARTNERSTADT SAINT-LEU-LA FORET, FRANKREICH.
PARTNERSTADT MILLSTATT AM SEE, KÄRNTEN/ÖSTERREICH.
PARTNERSTADT DOROG/UNGARN.
PATENSCHAFT ÜBER DIE EGERLÄNDER IN BADEN-WÜRTTEMBERG.



DIESE WOCHE

Satzungen	2-14
Veranstaltungskalender	16
Galerie	17
Vereinsnachrichten	23
Notrufe	31
Apotheken-Notdienste	32

sich inzwischen schon weit im Vorfeld ein Weihnachtsherz für Kinder. Persönlich, telefonisch oder per E-Mail.

Aufgrund der Zunahme des berechtigten Personenkreises werden von der



Stadtverwaltung die Weihnachtsherzen aus Papier inzwischen vorab postalisch zugestellt. Nicht nur coronabedingt, um den direkten Kontakt zu minimieren, sondern wegen des zeitlichen Mehraufwands.

Bei der Aktion war während der Coronapandemie bei allen Beteiligten im Jahr 2020 ein leichter Rückgang zu erkennen. 2021 stiegen die Zahlen der mitmachenden Personen wieder an. Dieses Jahr liegt die Teilnehmerzahl höher denn je. Feststellbar an den diesjährigen 246 Anträgen der Wendlingen Card.

Für Bürgermeister Steffen Weigel ist die Weihnachtsherz-Aktion eine sehr wichtige Geste des sozialen Zusammenhalts in Wendlingen am Neckar. Die Spendenaktion „Ein Weihnachtsherz für Kinder“ ist für viele Beteiligte aus Wendlingen am Neckar und aus dem Umland nicht mehr wegzudenken. Ab sofort liegen die Herzenswünsche für Sie zur Abholung bereit, wenn Sie Kindern und Jugendlichen im Alter von null bis 18 Jahren eine Freude bereiten und bei dieser Weihnachtsaktion teilnehmen möchten. Die Weihnachtsherzen sind für Kinder

gedacht, deren Familien Hilfeleistungen erhalten. Zum Beispiel Wohngeld, Kinderzuschlag, Jugendhilfe- oder sonstige Art von Grundsicherungsleistungen. Bei den Wünschen stehen Hobby, Freizeit und Spielen im Vordergrund, zudem Kleidung und Gutscheine.

Die Geschenkausgabe erfolgt kurz vor Heiligabend und ist wegen des Datenschutzes vollkommen anonym.

Infos bei der Stadtverwaltung Wendlingen am Neckar, Heike Neu, 2. Stock (Neubau), Zimmer 2.12 Tel. 943-210, E-Mail: neu@wendlingen.de.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Stadt Wendlingen am Neckar
Landkreis Esslingen

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - ABWS) vom 31.05.2022

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Wendlingen am Neckar am 31.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Wendlingen am Neckar betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (2) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.
- (4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichsmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine

Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist auf Grund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die in den öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehrriech, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;

7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

- (3) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung in den Fällen gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

§ 9 Eigenkontrolle

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Stadt verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.
- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden

Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Stadt kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13 Sonstige Anschlüsse

- (1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 34) neu gebildet werden.
- (2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Abs. 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Stadt zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu erneuern, zu ändern und zu beseitigen. Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Stadt vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1: 500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auch auf die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen (§ 2 Abs. 2 Satz 3).
- (2) Die Stadt kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Stadt kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt gegenüber schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen und Waschbecken die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- (1) Vor der Abnahme durch die Stadt darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Stadt beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Stadt ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder -Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Dieser wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, so ist der Erbbauerechtigende anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27).

§ 26 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe [alternativ: Firsthöhe] gemäß Abs. 2 [alternativ: Abs. 1] und 3 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht

eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge je Quadratmeter Nutzungsfläche (§ 25)

1. für den öffentlichen Abwasserkanal 4,60 €
2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks 1,50 €

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 23 Abs. 1 sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. in den Fällen des § 33 Nr. 2, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;
4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3 wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
7. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 7.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Die Stadt erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 und 3 in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

(2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 36 Ablösung

- (1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrag) vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren**§ 37 Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 38 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40a) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.
 Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.
- (2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung

(Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen (Zwischenzähler) auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 40a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
 - a) vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen: Faktor 0,9
 - b) stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster, Kiesschüttdächer: Faktor 0,6
 - c) wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer: Faktor 0,3.
 Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
- (3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt. Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolenssystem oder eine vergleichbare Anlage ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.
- (4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind gilt folgendes:
 - a) bei Regenwassernutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert,

b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert, Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvermögen von 1 m³ aufweisen.

§ 41 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 21.12.2021 finden entsprechend Anwendung.
- (3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 erbracht, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1
 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr
 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.
 Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 35 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 26 m³/Jahr betragen.
- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 2,32 Euro.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,21 Euro.
- (3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 43 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 44 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 40 a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die

geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten**§ 46 Anzeigepflichten**

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen:
 - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
 - c) die Menge der Einleitungen auf Grund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40 a Abs. 1) der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt geschätzt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40 a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen und in Quadratmetern anzugeben. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
- (5) Ändert sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks um mehr als 10 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.
- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:

- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
- b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

- (7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 47 Haftung der Stadt

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau in Folge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht worden sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die in Folge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder in Folge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Dies gilt für Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen (§ 2 Abs. 2) auch dann, wenn sie vom Grundstückseigentümer hergestellt worden sind. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
 2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Stadt herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
 9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 50 In Kraft treten**

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten an Stelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 17.12.1985 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
- wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder
- wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
- wenn ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

Die Verletzungen sind schriftlich bei der Stadt Wendlingen am Neckar, Am Marktplatz 2, 73240 Wendlingen am Neckar geltend zu machen.

Ausgefertigt!
Wendlingen am Neckar, den 01.06.2022

(gez.)
Steffen Weigel
Bürgermeister

Stadt Wendlingen am Neckar
Landkreis Esslingen

Friedhofsordnung vom 25.10.2022

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes für Baden-Württemberg (BestattG) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 25.10.2022 die nachstehende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofsordnung gilt für folgende auf dem Gebiet der Stadt Wendlingen am Neckar gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- Friedhof Bodelshofen, Ötlinger Straße 9, 73240 Wendlingen am Neckar

- Friedhof Unterboihingen, Kapellenstraße 39, 73240 Wendlingen am Neckar und
- Friedhof Wendlingen, Steinbacher Straße 9, 73240 Wendlingen am Neckar.

§ 2 Friedhofszeit

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt und sind in ihrer Hauptfunktion Bestandteil der Daseinsvorsorge.

Sie dienen der Bestattung:

- verstorbener Einwohner,
- der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz,
- mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener
- totgeborene, fehlgeborene und ungeborene Kinder, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt ist und
- Verstorbener, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht.

In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

- (2) Die Friedhöfe nehmen auf Grund ihres Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. Die Friedhöfe erfüllen darüber hinaus kulturhistorische und soziale Funktionen sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen.

II. Ordnungsvorschriften**§ 3 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der Tageszeit betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchenden entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a. Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen davon sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der für die Friedhöfe zugelassenen Dienstleistungserbringer,
 - b. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe störende Tätigkeiten auszuführen,
 - c. die Friedhöfe mit ihren Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - d. Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde,
 - e. Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern sowie Abfall von außen auf den Friedhof zu verbringen,
 - f. Waren und gewerbliche Dienstleistungen anzubieten,

g. Druckschriften zu verteilen, sofern diese nicht für die Durchführung der Bestattung erforderlich sind.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende (Dienstleistungserbringer) haben sich, vor Ausübung einer erstmaligen gewerblichen Tätigkeit oder bei Änderung des bisherigen Geschäftsbereiches auf dem Friedhof, bei der Stadt schriftlich anzumelden. Anmeldeformulare sind bei der Stadt erhältlich. Die Stadt kann den Umfang der Tätigkeit festlegen. Die von der Stadt erteilte Genehmigung ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die sachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind und eine Kopie der Gewerbeanmeldung und Gewerbehaftpflichtversicherung vorlegen.

Zur Errichtung und Änderung von Grabmalen und Einfassungen fachlich geeignet ist eine Person, die auf Grund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in § 18 aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmittel zu berechnen.

Personen, die unvollständige Grabmalanträge bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen im Grabmalantrag benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die im Grabmalantrag genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Genehmigung zur Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt zu beantragen. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei soweit möglich die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Urnen mit Aschen Verstorbener.

§ 7 Särge, Urnen und Überurnen

(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang und 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.

(2) Es sind Särge aus leicht verweslichem Holz zu verwenden.

Sargausstattungen sowie Sarg- und Grabbeigaben aus Kunststoff sind nicht zulässig.

(3) Urnen und Überurnen müssen aus festem, unzerbrechlichem, jedoch im Erdreich sich völlig zersetzendem Material bestehen.

In folgenden Grabstätten dürfen nur Bio-Urnen und Bio-Überurnen, aus schnell vergänglichen pflanzlichen Stoffen beigesetzt werden:

- Urnenreihen-Gräber anonym
- Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgräber
- Urnenwahl-Gemeinschaftsgräber

§ 8 Ausheben der Gräber

(1) Die Grabstelle wird von der Stadt für die Bestattung vorbereitet und wieder geschlossen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,70 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 9 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit beträgt:

- 10 Jahre bei Kindern, die vor Vollendung des 2. Lebensjahres verstorben sind und bei totgeborenen, fehlgeborenen und ungeborenen Kindern
- 15 Jahre bei Kindern, die nach Vollendung des 2. Lebensjahres und vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind
- 25 Jahre bei Verstorbenen ab Vollendung des 10. Lebensjahres.

(2) Die Ruhezeit der Aschen von Verstorbenen beträgt 15 Jahre.

§ 10 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Urnen mit Aschen von Verstorbenen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten fünf Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt.

Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Überreste von Verstorbenen und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 23 Abs.1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 23 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Überreste von Verstorbenen und Urnen mit Aschen von Verstorbenen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Die Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu zahlen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Erdreihengräber,
 2. Urnenreihengräber,
 3. Erdwahlgräber,
 4. Urnenwahlgräber.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 12 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und für die Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen von Verstorbenen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 1. Reihengräber im Sternenkindergrabfeld für totgeborene, fehlgeborene und ungeborene Kinder sowie Kinder, die vor Vollendung des 2. Lebensjahres verstorben sind.
 2. Reihengrabfelder für Kinder die nach Vollendung des 2. Lebensjahres und vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind.
 3. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
 4. Reihen-Rasengräber für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (3) Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge:
 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (4) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Eine Verlängerung der Ruhezeit ist grundsätzlich nicht möglich. Ein Reihengrab kann grundsätzlich nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Reihengräber können nach Ablauf der Ruhezeit auf Antrag von der Räumung ausgenommen werden (Grabübergehung). Ein Anspruch auf Grabübergehung besteht nicht.
- (6) Das Abräumen von Reihengräbern wird unter Einhaltung einer angemessenen Frist dem Verfügungsberechtigten bekannt gegeben. Ist dieser nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.
- (7) Sofern § 14 keine spezielle Regelung enthält, gelten diese Vorschriften sinngemäß für Urnenreihengräber nach § 14 Abs. 2 a bis c dieser Satzung.

§ 13 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von totgeborenen, fehlgeborenen und ungeborenen Kindern und die Beisetzung von Aschen von Verstorbenen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht besteht. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.

- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 - a. Wahlgräber für Erdbestattungen Diese können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein.
 - b. Wahl-Rasengräber Diese können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, z. B. Beisetzen von Urnen.
- (3) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die Nutzungszeit von Wahlgräbern nach § 14 Abs. 2 d. bis g. beträgt davon abweichend 15 Jahre. Sie enden jeweils am 31. Dezember des Jahres, in dem sie ablaufen. Nutzungsrechte können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist – außer in den Fällen des Abs. 4 – nur auf Antrag möglich.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen oder von Amts wegen bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungs-berechtigt.
- (6) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 5 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

- (9) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht – außer in den Fällen des Abs. 4 – nicht. Eine erneute Verleihung des Nutzungsrechtes kann auf Antrag für jeweils bis zu fünf Jahre erfolgen.
- (10) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (11) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten oder sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beisetzung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) Sofern § 14 keine spezielle Regelung enthält, gelten diese Vorschriften sinngemäß für Urnenwahlgräber nach § 14 Abs. 2 d bis g dieser Satzung.

§ 14 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen in Urnenstelen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 - a. Urnenreihengräber
 - b. Urnenreihengräber in Urnenstelen
 - c. Urnenreihengräber anonym
 - d. Urnenwahlgräber
 - e. Urnenwahlgräber in Urnenstelen
 - f. Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgräber (*in Planung*)
 - g. Urnenwahl-Gemeinschaftsgräber (*in Planung*)
- (3) Die Anzahl der Urnen, welche je Urnengrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte. Zulässig sind:
 - a. bei Urnenreihengräbern 1 Urne
 - b. bei Urnenwahlgräbern max. 4 Urnen
 - c. bei Urnenwahlgräbern in Stelen max. 3 Urnen
 - d. bei Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgräbern max. 2 Urnen
 - e. bei Urnenwahl-Gemeinschaftsgräbern max. 2 Urnen
- (4) Ein Urnenreihengrab kann vor Ablauf der Ruhezeit in ein Urnenwahlgrab umgewandelt werden. Eine Umwandlung nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (5) In Grabstätten nach Abs. 2 b, e bis g dürfen keine Auswärtigen beigesetzt werden.
 Als Auswärtiger gilt nicht:
 1. wer zum Zeitpunkt des Todes zu dem in § 1 Absatz 2 Satz 2 der Friedhofsordnung bestimmten Personenkreis gehört,
 2. wer seinen Wohnsitz in Wendlingen am Neckar wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Seniorenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat,
 3. wer früher in Wendlingen am Neckar gewohnt und in dieser Zeit für sich und seinen Ehegatten ein Grabnutzungsrecht erworben hat, wenn er in diesem Grab bestattet wird oder
 4. wer Angehörige hat, die in Wendlingen am Neckar wohnen.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15 Auswahlmöglichkeit

- (1) Es werden auf den Friedhöfen Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften (§ 16) und mit Gestaltungsvorschriften (§ 17) eingerichtet. Die betreffenden Grabfelder sind in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt. Die Stadt legt fest, welche Grabarten auf den einzelnen Friedhöfen ausgewiesen werden.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit oder ohne Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, trifft die Stadt die Entscheidung.

§ 16 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung, Material und Anpassung an die Umgebung der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes sollen Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial nur auf den Friedhof gebracht werden, wenn sie aus verrottbaren, biologisch abbaubaren Stoffen und Substanzen bestehen.

§ 17 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften sollen nach Ablauf der Frist in § 19 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Über die Vorschrift des § 16 hinaus müssen in diesen Grabfeldern die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen, Bronze, Leichtmetalle oder Edelstahl und bruchsicheres Glas verwendet werden.
- (3) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattungen mit nicht bruchsicherem Glas, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.
- (4) Es sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 1. auf einstelligen Erdgrabstätten bis zu 0,60 qm Ansichtsfläche und 1,20 m Höhe
 2. auf zweistelligen Erdgrabstätten bis zu 0,90 qm Ansichtsfläche und 1,20 m Höhe
 3. auf Reihen-Rasengräbern bis zu 0,40 qm Ansichtsfläche und 0,80 m Höhe sowie
 4. auf Urnengrabstätten bis zu 0,35 qm Ansichtsfläche und 1,20 m Höhe

- (5) Grabeinfassungen aus Pflanzen, Natur- oder Kunststein sowie Metall sind zulässig.
- (6) Ist bei einem zweistelligen Grab eine über die Zweitbelegung hinausgehende weitere Belegung zugelassen, so darf neben dem in Absatz 4 bezeichneten Grabmal noch ein zweites Grabmal errichtet werden. Dieses Grabmal muss liegend ausgeführt sein.
§ 21 Absatz 3 ist zu beachten.
- (7) Gestaltungsregelungen für das anonyme Urnengrabfeld auf dem Friedhof Unterboihingen:
In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beige setzt. Auf dem Grabfeld dürfen keine Grabmale, Namen oder sonstige Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt. Die Grabanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten.
- (8) Gestaltungsregelungen für Urnenstelen:
Die Kammern der Stelen werden mit einer von der Stadt beschafften Verschlussplatte versehen. Die Verschlussplatten der Stelenkammern dürfen ausschließlich mit maximal 5 cm hohen, eingravierten Buchstaben oder Zahlen beschriftet werden. Die eingravierten Schriften sind im Farbspektrum mittelgrau bis schwarz zulässig. Zusätzlich dürfen kleinere, dem Gesamtbild angepasste Bildnisse wie z. B. Blumen, Kreuze, gefaltete Hände, etc. in dezenten Farben, aber pro Einzelemblem nicht höher als 10 cm, eingraviert werden.
An den Verschlussplatten dürfen durch sachkundige Personen nach § 19 Abs. 3 Bronzevasen angebracht werden. Die Abmessungen der Vase dürfen in Höhe und Breite 20 cm nicht überschreiten. Das Anbringen und Aufstellen von weiteren Grabausstattungen wie Kerzen, Blumen, Vasen und Ornamenten vor oder auf den Urnenstelen ist nicht zulässig.
Für die den Stelenkammern zugeordneten Blumenbänke gelten folgende Regelungen:
 1. Anlässlich einer Bestattung in der Stelenkammer dürfen zusätzliche Grabausstattungen für maximal 14 Tage ab dem Bestattungstag aufgestellt oder abgelegt werden.
 2. Darüber hinaus dürfen ausschließlich Blumensträuße mit oder ohne Vasen aufgestellt oder abgelegt werden.
 3. Nach Ablauf der in Ziffer 1 genannten 14 Tage bzw. nachdem die Blumensträuße (Ziffer 2) verwelkt sind, haben die Angehörigen diese Gegenstände wieder zu entfernen. Geschieht dies nicht, ist die Friedhofsverwaltung zur Ersatzvornahme berechtigt.

- (9) Gestaltungsregelungen für Wahl-Rasengräber:
Die Bestattungen erfolgen in einer Rasenfläche. Am Kopfende der Grabstätte befindet sich eine mit Trittplatten eingefasste Fläche. Diese Fläche ist mit einer Steinplatte abzudecken, auf welcher ein stehendes Grabmal aufgestellt werden kann. Nur auf dieser Fläche können Blumen und sonstige Trauerspenden abgelegt werden. Für die Errichtung des Grabmals hat der Nutzungsberechtigte zu sorgen.
- (10) Gestaltungsregelungen für Gemeinschaftsgrabstätte „Sternenkinder“
Die Gemeinschaftsgrabstätte dient der Bestattung von totgeborenen, fehlgeborenen und ungeborenen Kindern. Sie wird von der Stadt angelegt und gepflegt. Je Grabstätte steht eine Ablageplatte für Blumen und sonstige Trauerspenden zur Verfügung. Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Bronzegussstern (70 x 70 x 6 mm) mit Namen und Datum an einer zentralen Natursteinstele angebracht werden. Die Namensinschrift erfolgt im Auftrag und auf eigene Rechnung des Verfügungsberechtigten.
- (11) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung der Friedhöfe Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen.

§ 18 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Es ist das Antragsformular der Stadt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Als Anlage ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 beizufügen. Dabei sind das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundament- und Dübelabmessungen anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind auf Verlangen der Stadt so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.

§ 19 Standsicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind entsprechend der BIV-Richtlinie – Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen – Siebte überarbeitete Auflage: Juni 2020, des Bundesinventionsverband des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Steingrabmale müssen eine Mindeststärke von 12 cm haben.
- (3) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von sachkundigen Personen (i. d. R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 20 Grabmalhöhe, Abdeckplatten und Höhe der Grabeinfassungen

- (1) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden. Stehende Grabmale dürfen die in § 17 Abs. 4 geregelten Höhen nicht überschreiten.
- (2) Die Grabeinfassungen, Sockel und Liegesteine sollen aus Gründen der Verkehrssicherheit zu den Wegen hin als gerade Kanten ausgeführt werden; ihre Oberkante darf die durchschnittliche Höhe des Weges zwischen den Gräbern um bis zu 5 cm überschreiten. Einfassungen aus Pflanzen dürfen die durchschnittliche Höhe des Weges zwischen den Gräbern um bis zu 25 cm überschreiten.
- (3) Um einen ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt in den Böden der städtischen Friedhöfe zu gewährleisten dürfen Grabstätten für Erdbestattungen nur bis zur Hälfte mit Platten oder wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

§ 21 Verbot der Verwendung von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

- (1) Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen aufgestellt werden, die nachweislich ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind.
- (2) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist erbracht, wenn durch lückenlose Dokumentation dargelegt wird, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen vollständig in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt wurden.
- (3) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist auch erbracht, wenn durch ein bewährtes Zertifikat bestätigt wird, dass die verwendeten Steine in der gesamten Wertschöpfungskette ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden. Bewährte Zertifikate sind schriftliche Erklärungen, die von gemeinnützigen

oder anderen, von der herstellenden Industrie und dem Handel unabhängigen Organisationen oder Einrichtungen nach transparenten Kriterien vergeben werden und die mindestens sicherstellen, dass die Herstellung ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit regelmäßig durch sachkundige und unangemeldete Kontrollen vor Ort überprüft wird. Als bewährt gelten Zertifikate insbesondere, wenn den Zertifizierern auf allgemein zugänglichen und anerkannten Plattformen nach Evaluation des Zertifizierungsprozesses und Publikation der gewonnenen Ergebnisse Authentizität zugesprochen wird.

- (4) Ist die Vorlage eines bewährten Zertifikats nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen möglich, hat der betroffene Händler stattdessen eine schriftliche Erklärung vorzulegen, in der er zusichert, dass ihm keinerlei Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen unter Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden.
- (5) Eines Nachweises im Sinne von Absatz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. März 2021 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 22 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Stadt lässt, entsprechend den Vorschriften der Berufsgenossenschaft, einmal jährlich die Standsicherheit der Grabmale prüfen.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperren, Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 23 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 22 Abs. 3 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte**§ 24 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte hat der nach § 22 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts. Davon ausgenommen sind die Grabstätten nach §§ 12 Abs. 2 a und d, 13 Abs. 2 b und 14 Abs. 2 b, c. und e bis g.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 23 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die tatsächliche Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Stadt zu verändern.
- (7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 17) soll die übrige Grabfläche bepflanzt werden. Die gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, und das Aufstellen von Bänken. Bepflanzungen jeglicher Art dürfen in ihrer Größe und Ausdehnung weder über das Grab noch über eine lichte Höhe von 1,20 m hinausragen.

§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 22 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Aufbahrungsräume**§ 26 Benutzung der Aufbahrungsräume**

- (1) Die Aufbahrungsräume dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**§ 27 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die in Folge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Er-

satzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 5 angemeldeten Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des BestattG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 3 betritt,
2. entgegen § 4 Absätze 1 und 2
 - a. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b. die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e. Tiere mitbringt, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde,
 - f. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g. Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h. Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Anmeldung ausübt (§ 5 Absatz 1)
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 18 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 23 Absatz 1)
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 22 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren**§ 29 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) erhoben.

Anlage 1 zur Friedhofsordnung

Friedhof	Feld	Allgemeine Gestaltungsvorschriften	Besondere Gestaltungsvorschriften
Unterboihingen	01 bis 06		X
Unterboihingen	07	X	
Unterboihingen	07a bis 23		X
Wendlingen	01 bis 10		X
Wendlingen	11	X	
Wendlingen	12 bis 20		X
Bodelshofen	1		X

X. Übergangs- und Schlussvorschriften**§ 30 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und deren Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 23.05.1995 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
- wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder
- wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
- wenn ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

Die Verletzungen sind schriftlich bei der Stadt Wendlingen am Neckar, Am Marktplatz 2, 73240 Wendlingen am Neckar geltend zu machen.

Ausgefertigt!

Wendlingen am Neckar, den 26.10.2022

(gez.)

Steffen Weigel
Bürgermeister



Öffnungszeiten
und Sprechzeiten
öffentlicher
Einrichtungen

Stadtverwaltung

Mo. bis Fr., 8 bis 12 Uhr
Do., 16 bis 18 Uhr
Tel. 943-0

Amtsblatt

Redaktionsschluss: Dienstag, 8 Uhr

Galerie

Mi. bis Sa., 15 bis 18 Uhr
So. und Feiertag, 11 bis 18 Uhr
Tel. 55458

Jugendhaus

Zentrum Neuffenstraße

Täglich von 13 bis 18 Uhr
Tel. 52001

MIT

Treffpunkt Stadtmitte
Mo. bis Do., 10 bis 18 Uhr
Tel. 6636

Musikschule

Treffpunkt Stadtmitte
Mo., Di. und Fr., 9 bis 12 Uhr
Do., 14.30 bis 17.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Tel. 51790

Pflegestützpunkt

Mo. bis Fr.
Tel. 0711 390243731

Senfkorn

Bitte beachten Sie die Hinweise unter Evangelische Kirchengemeinde Wendlingen am Neckar.

Stadtbücherei

Montag geschlossen.
Di., 10 bis 12 Uhr
und 14 bis 18 Uhr
Mi., 14 bis 18 Uhr
Do., 14 bis 18.30 Uhr
Fr., 14 bis 18 Uhr
Sa., 9 bis 12 Uhr
Tel. 943-249

Stadtmuseum

Sa., 14 bis 17 Uhr
So., 10 bis 12 Uhr und
14 bis 17 Uhr
Tel. 466340

Volkshochschule

Treffpunkt Stadtmitte
Bürozeiten Mo., 9 bis 12 Uhr und
Do., 14 bis 17 Uhr
Tel. 6468

WeRT

Wendlingen mit Rat und Tat
Jeden Dienstag im Treffpunkt Stadtmitte von 9 bis 11 Uhr.
Persönlich und ohne Voranmeldung.
Außerdem telefonisch erreichbar unter 0151 57847591.

Notrufe

Polizei/Notruf

110

Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst

112

RATHAUS AKTUELL

Bürgersprechstunde

Bürgermeister Steffen Weigel steht allen Bürgerinnen und Bürgern bei den wöchentlich stattfindenden Bürgersprechstunden montags von 16 bis 18 Uhr zum persönlichen Gespräch zur Verfügung. Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung (Vorzimmer: Annett Köber, Tel. 943-226).

Wohnungen für Geflüchtete gesucht

Die Stadtverwaltung Wendlingen am Neckar sucht weiterhin dringend für geflüchtete Personen aus der Ukraine (barrierefreie) Wohnungen. Falls Sie eine Wohnung zu vermieten haben, können Sie sich gerne an die Abteilung Ordnung und Soziales, Fred Schuster, wenden unter E-Mail: schuster@wendlingen.de oder Tel. 943-212.

Schnelltestangebote vor Ort

- **Hinter dem Rathaus (vor dem Feiertag vom Treffpunkt Stadtmitte)**
Mo. bis Fr. 8 – 11.30 Uhr und 13.30 - 18 Uhr
Sa. 8 – 12 Uhr
Anmeldung: www.Schnelltestzentrum-Wendlingen.de
- **Kastell Apotheke**
Wertstraße 12 (im Kaufland Gebäude)
Mo. bis Fr. 9.30 – 20 Uhr, 14-täglich Sa.
Anmeldung: Tel. 8058210
- **Praxis für Physiotherapie und Reha-Sport Karin Seiler**
Ulmer Straße 3 (Ärztehaus, 3. OG)
Mo. bis Fr. 7 – 19 Uhr
Anmeldung: Tel. 466688, E-Mail: wendlingen@seiler-physiotherapie.de
- **Pflege Geiselhart**
Bismarckstraße 54
Mo. bis Fr. 9 – 16.30 Uhr
Anmeldung: www.coronatest.pflege-geiselhart.de
- **Autohaus Siegle Wendlingen (DRIVE-IN Testzentrum)**
Bosslerstraße 3
Mo. bis Fr. 7 – 13 Uhr
Sa. 9 – 13 Uhr
Ohne Termin.
Neben Antigen-Schnelltests werden hier auch PCR-Tests angeboten.
Weitere Infos: www.coronatest-wendlingen.de
- **DRIVE-IN Nürtinger Straße 20**
Mo. bis Fr. 7 – 18 Uhr
Sa. und So. 8 – 20 Uhr
Neben Antigen-Schnelltests werden hier auch PCR-Tests angeboten.
Anmeldung: www.Schnelltestzentrum-Wendlingen.de

GEMEINDERAT

Aus der Sitzung des Gemeinderats vom 25. Oktober 2022

Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen aus der Einwohnerschaft gestellt.

Bekanntgabe von nicht öffentlichen Beschlüssen

Es wird bekannt gemacht, dass die Nutzungsentschädigungen niedergeschlagen wurden.

Der Verkaufspreis von unbebauten Gewerbeflächen auf 280 € pro m² festgelegt wird. Es sollen im Einzelfall Abschlüsse gemacht werden können.

Neugestaltung des Bereichs Ludwigstraße / Lauter - 2. Bauabschnitt:

- Zustimmung zur Entwurfsplanung mit Kostenberechnung der Büros Bresch-Henne-Mühlinghaus und Walter - Baubeschluss

Der Gemeinderat stimmt der Entwurfsplanung mit Kostenberechnungen für den 2. Bauabschnitt des Ausbaus der Ludwigstraße zwischen der Wilhelmstraße und der Eugenstraße, erstellt von den Nürtinger Ingenieurbüros Bresch-Henne-Mühlinghaus und Walter, zu.

Verbesserung der Aufenthaltsqualität in der Stadtmitte - Neugestaltung des Marktplatzes

Der Gemeinderat erteilt der Vorentwurfsplanung des Büros „Planstatt Senner“ seine Zustimmung. Zudem wird die Verwaltung beauftragt, die Planung gemäß der vorgestellten Varianten fortzusetzen und eine Besichtigung in anderen Gemeinden zu planen.

Auf Antrag der CDU-Fraktion beschließt der Gemeinderat, dass die Verwaltung beauftragt wird Standorte zu finden für die Pflanzung von 200 Bäumen.

Friedhofssatzung und Friedhofsentwicklung

Der Gemeinderat beschließt, dass

1. Dem Friedhofskonzept für den Friedhof Bodelshofen zugestimmt wird. Die Verwaltung wird beauftragt die Detailplanungen (Ausführungs- und Belegungspläne) entsprechend der Konzeption vorzubereiten und dem Gremium zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Die Verwaltung beauftragt wird die Detailplanungen (Ausführungs- und Belegungspläne) für die Einführung der neuen Grabarten Baumbestattung, pflegefreie Erdbestattung und Sternkindergrabstätte auf den Friedhöfen Wendlingen und Unterboihingen vorzubereiten und dem Gremium zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die Verwaltung beauftragt wird auf dem Friedhof Wendlingen neben dem Grabfeld 20 eine Erweiterung der Stelenanlage zu planen.
4. Die als Entwurf beigefügte Friedhofsordnung als Satzung beschlossen wird und zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt.

Energieeinsparmaßnahmen - Änderung der Schaltzeiten Straßenbeleuchtung

Der Gemeinderat beschließt zur Energieeinsparung die Änderung der Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung wie folgt:

Reduzierung von Leistung und Lichtstrom auf 50% in der Zeit zwischen 21.30 und 6.30 Uhr.

Aufstellung von Trinkbrunnen in der Ortsmitte - Antrag Grüne - Bündnis 90/ Die Grünen

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der öffentlichen Trinkbrunnen auf dem Marktplatz und dem Platz vor der Lauterschule.

Bau-/Sanierungskostenzuschuss an den Schützenverein Wendlingen am Neckar e.V.

Der Gemeinderat beschließt die Gewährung eines Baukostenzuschusses für die Umbau- und Sanierungsmaßnahme in Höhe von 20 % der Baukosten, maximal 8.300 €, an den Schützenverein Wendlingen am Neckar e.V.

BÜRGER-SCHAFTLICHES ENGAGEMENT

Ehrenamtliche Helfer/innen gesucht

Noch immer sind viele Menschen aus der Ukraine und anderen Teilen der Welt auf der Flucht vor Krieg und Zerstörung. Auch in Wendlingen am Neckar kommen diese Menschen an, um hier ein neues Zuhause zu finden. Sei es auf Dauer oder nur für eine begrenzte Zeit. Um diesen Personen in unserer Stadt einen guten Start zu ermöglichen, suchen wir dringend ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, die bei den Neuzuweisungen und im späteren Alltag unterstützen. Die ehrenamtliche Arbeit kann bei Alltagshilfestellungen flexibel gestaltet werden und mit den Geflüchteten abgesprochen werden. Bei den Neuzuweisungen sind fixe Termine von der Stadtverwaltung vorgegeben. Bei der Ausübung der Tätigkeit sind Sie als Ehrenamtliche/r haftpflicht-versichert.

Bei Interesse an dieser Unterstützung melden Sie sich bitte bei der Stadtverwaltung Wendlingen am Neckar per E-Mail unter: fluechtlingshilfeukraine@wendlingen.de.

STANDESAMT

Eheschließungen

Isabel Elisa Heckel und Manfred Schenker, Wendlingen am Neckar, am 28. Oktober 2022 in Wendlingen am Neckar

VERANSTALTUNGS-KALENDER

Bis 6. November

Ausstellung „Take 5“

In der Galerie ist die Gruppenausstellung der Ateliergemeinschaft Kulturpark Dettinger Plochingen zu sehen. Eintritt frei. Öffnungszeiten: Mittwoch bis Samstag, 15 bis 18 Uhr und Sonntag, 11 bis 18 Uhr.

Bis Ende Februar 2023

Ausstellung „Historische Räder“

Im Obergeschoss der neu sanierten Drittelscheuer im Stadtmuseum sind historische Fahrräder des Radsportvereins Wendlingen ausgestellt. Öffnungszeiten: Samstag, 14 bis 17 Uhr; Sonntag, 10 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr.

Freitag, 4. November

Mahnwache

Die Friedensinitiative Wendlingen am Neckar lädt um 18 Uhr zur Mahnwache vor das Rathaus ein, um schweigend an die Opfer des Krieges zu denken.

Sonntag, 6. November

Solisten- und Orchesterkonzert

Die Musikschule Köngen/Wendlingen am Neckar lädt zu ihrem Jahreskonzert in den Treffpunkt Stadtmitte ein. Beginn 17 Uhr. Restkarten gibt es an der Abendkasse.

Mittwoch, 9. November

Sportabzeichen-Verleihung

Im TSV-Vereinsheim beim Stadion. Um 18 Uhr für Schüler und Jugendliche bis 17 Jahre und um 19 Uhr für Erwachsene. Veranstalter: TSV Wendlingen.

Donnerstag, 17. November

Kabarett

„Häppchen, Schnittchen, Fingerfood“ – unter diesem Motto präsentieren Christof und Vladi Altmann wie immer mit viel Humor das Beste aus 25 Jahren gemeinsamen Schaffens. Das Muikalische Kabarett beginnt um 19.30 Uhr im Treffpunkt Stadtmitte, Einlass 19 Uhr. Karten gibt es im Vorverkauf für 14 € im Rathaus, Zi. 1.11., im Bürgertreff MiT oder in der Stadtbücherei. An der Abendkasse kostet der Eintritt 16 €.

Samstag, 19. November

Jahreskonzert

Der Gesangverein Eintracht 1886 Unterboihingen e.V. lädt herzlich zu seinem Jahreskonzert um 19.30 Uhr ein. Einlass ist ab 19 Uhr. Für Getränke und Fingerfood ist gesorgt. Der Eintritt ist frei, um Spenden wird gebeten.

Donnerstag, 24. November

Von Mexiko-Ciudad bis San Cristóbal und die Dias de los Muertos

Live-Multimediovortrag. Es referiert Eberhard Köhler. Um 19.30 Uhr im Treffpunkt Stadtmitte, Kleiner Saal. Eintritt 6 € (keine Abendkasse, nur mit vorheriger Anmeldung telefonisch unter 07021 9730-30 möglich). Veranstalter: Volkshochschule Wendlingen am Neckar.

JUBILÄUM

Wir gratulieren zum Geburtstag

8.11.: Elisabeth Lingli, 80 Jahre
9.11.: Valentina Lainecker, 90 Jahre;
Peter Kopanski, 70 Jahre
10.11.: Ottavio de Giorgi, 75 Jahre
11.11.: Franz Birk, 70 Jahre

SAMMLUNGEN

Abfallberatung

Abfallwirtschaftsbetrieb Esslingen
Tel. 0800 9312526

Kompostieranlage

Neben dem Gruppenklärwerk, Vorstadtstraße.

April bis Oktober:

Fr. 14 bis 19 Uhr, Sa. 9 bis 14 Uhr
November bis März:

Fr. 14 bis 17 Uhr, Sa. 9 bis 14 Uhr

Abholung Biotonne

Nächste Abholung:
Bezirk I und II am
Mittwoch, 16. November

Abholung Gelber Sack

Nächste Abholung:
Bezirk I und II am
Freitag, 11. November

Abholung Papier

Nächste Abholung:
Bezirk I am Samstag, 5. November
(Feiertagsverschiebung)
Bezirk II am Freitag, 11. November

Abholung Restmüll

Nächste Abholung:
Bezirk I am Mittwoch, 9. November
(2- und 4-wöchentliche Leerung)
Bezirk II am Mittwoch, 9. November
(2-wöchentliche Leerung)
Alle Angaben ohne Gewähr. Bitte be-
wahren Sie Ihren Müllkalender auf.

PARTNERSTÄDTE

Partnerschaftskomitee Millstatt am See

Amsel-Reise nach Millstatt

Die AMSEL Kontaktgruppe Wernau organisierte – nach der Corona-Pause – auch in diesem Jahr wieder eine Reise nach Millstatt am See, der Partnerstadt von Wendlingen am Neckar. Untergebracht war die Gruppe wieder im Hotel Alexanderhof. Mit dabei waren auch MS-Betroffene mit Begleitpersonen aus den Kontaktgruppen Esslingen und Filderstadt. Herbert Durst vom Millstatt-Partnerschaftskomitee unterstützte die Planung mit seiner langjährigen Erfahrung. Bei der Ankunft wurde die Gruppe von der Hotel-Leitung herzlich mit einem Umtrunk begrüßt. Wer sich körperlich weiter betätigen wollte, für den standen das große Hallenbad, die Sauna und Fitnessräume zur Verfügung. Der erste Tagesausflug am Samstag führte entlang der Karawanken nach Tarvisio zu einem Bummel durch den dort bekannten italienischen Markt. Die Rückfahrt ging durch das Gailtal bis zum Weißensee mit einer dortigen Kaffeepause.

Bei dem Tagesausflug am folgenden Tag mit Gerti Baumberger, trug ihr umfangreiches Wissen dazu bei, dass der Tag ein besonderes Erlebnis für die Gruppe wurde. Die Fahrt führte bei herrlichem Herbstwetter durch die Kärntner Berglandschaft vorbei am Feldsee, Afritzer See, Ossiacher See nach Velden mit dem berühmten „Schlosshotel am Wörthersee“. Nächstes Ziel war einer der schönsten Aussichtspunkte Kärntens, der Pyramidenkogel. Der in 850 Meter Höhe am Südufer des Wörthersees gelegene 75 Meter hohe Holz-



Aussichtsturm bietet einen einzigartigen Panoramablick auf Kärnten und seine Seenlandschaft.

Am nächsten Tag war das Ziel das bekannte MINIMUNDUS in Klagenfurt, eines der beliebten Ausflugsziele in Kärnten mit über 150 Miniaturmodellen der weltweit bekanntesten Bauwerke und Sehenswürdigkeiten aus 40 Ländern der Welt. In der Außenanlage können alle Modelle aus der Nähe besichtigt werden, wobei die Fahrt mit dem Riesenrad ein weiterer Höhepunkt war. Bei der Rückkehr in Millstatt am späten Nachmittag war noch Zeit zu einem Spaziergang am Millstätter See. Im Park hat die Gemeinde Millstatt an Herbert und seine Frau Toni im Park „a ewigs Platzl“ in Form einer Sitzbank gewidmet. Diese wurde für das Gruppenfoto genutzt.

Am Abend organisierte Herbert noch einen Besuch von offizieller Seite. Der

ehemalige Tourismusmanager Engelbert Auer und der 2021 neu gewählte Bürgermeister Alexander Thoma begrüßten die Gruppe im Hotel. Bürgermeister Alexander Thoma zeigte Interesse an den Aktivitäten der AMSEL-Kontaktgruppen, über die Willi Holub ausführlich informierte. Nach einem ausgezeichneten Abend-Menü klang der erlebnisreiche Tag in fröhlicher Runde im Hotel aus. Am nächsten Morgen hieß es dann Abschied nehmen von schönen, erholsamen, harmonischen und erlebnisreichen Tagen. Nach einem kurzen Aufenthalt zum Shoppen in Spittal hieß es endgültig Abschied nehmen von Kärnten. Ein herzliches Dankeschön geht an alle Spender, die die Reise ermöglichten, besonders Frau Specht, der Hotelleitung Lucas und Anita, und an Herbert Durst für das unermüdliche Engagement für die MS-Betroffenen. Willi Holub

GALERIE DER STADT

Ausstellung „Take 5“ in der Wendlinger Galerie endet am Sonntag

Seit 21. September ist die Ausstellung Take 5 der fünf Künstler der Ateliergemeinschaft Dettinger aus Plochingen in der Galerie der Stadt Wendlingen am Neckar zu sehen. Diese Ausstellung endet am Sonntag, 6. November. Es besteht noch einmal Gelegenheit sich die Werke der Künstler anzusehen, die sich über die Jahre etabliert und weit über die regionalen Grenzen einen Namen gemacht haben. Es sind dies: Werner Fohrer mit Malerei und Video, Ibrahim Kocaoglu mit freier Grafik und Installationen, Verena Könekamp mit textilen Objekten, Wolfgang Thiel mit Skulpturen und Malerei sowie Manuela Tirlir mit Skulpturen und Installationen. Die Ausstellung endet am Sonntag, 6. November um 16 Uhr mit einer Finissage. In einem moderierten Künstler-

gespräch, bei dem alle Künstler anwesend sind, kann auch auf Fragen der Besucher eingegangen werden. Alle Kunstinteressierten sind dazu herzlich eingeladen.

Die Öffnungszeiten der Galerie sind Mittwoch bis Samstag von 15 bis 18 Uhr und am Sonntag von 11 bis 18 Uhr. Die Galerie befindet sich in der Weberstraße 2 in unmittelbarer Nähe der Haltestelle der S-Bahn-Linie S1.

Kreativwerkstatt in der Wendlinger Galerie

Auch im Herbst gab es wieder den Malabend einmal im Monat am Freitagabend in der Galerie der Stadt Wendlingen am Neckar. Unter dem Motto „Kunst und Kulinarik“ kann man dabei vor sich hin phantasieren, nur seinen eigenen Bildern nachgehen und ohne Anspruch auf Erfolg seine Gedanken

in Bildern ausdrücken. Malen macht den Kopf frei und hebt die Stimmung. Ein leeres Blatt Papier mit Farbe zu bemalen lässt viele zurückschrecken. Zu Unrecht! Davon ist Sabine Weidinger überzeugt, die Initiatorin der Kreativwerkstatt für Erwachsene. Ihr liegt es besonders am Herzen, dass sich die Teilnehmer:innen spielerisch mit Farbe und Pinsel in einer kleinen Gruppe von maximal acht Teilnehmern bei kleinen Häppchen und Getränken auf ein entspanntes Wochenende einstellen.

In diesem Jahr sind es noch zwei Termine, zu denen Sie sich anmelden können. Dabei gibt es jeweils ein Thema. Dies ist am Freitag, 11. November „Im Nebel ruhet noch die Welt...“ und am Freitag, 16. Dezember „Schneeflöckchen, Weißbröckchen...“. Beginn ist jeweils um 18.30 Uhr in der Galerie, Weberstraße 2. Der Kursbeitrag ist 12 €, inklusive dem kleinen Buffet. Lassen Sie sich an einem Freitagabend zum Abschluss Ihrer Arbeitswoche zum Spiel mit Farbe und Form ein. Die Einhaltung der gültigen Hygienevorschriften ist gegeben. Bei Interesse melden Sie sich bitte bis spätestens Mittwoch vor dem Termin bei Sabine Weidinger an, per E-Mail an Kreativ@galerie-wendlingen.de.

STADTBÜCHEREI



Stadt-
Bücherei
WENDLINGEN AM NECKAR

Am Marktplatz 8
Tel. 943-249
E-Mail: stadtbuecherei@wendlingen.de
www.wendlingen.de/stadtbuecherei

Öffnungszeiten:

Montags geschlossen
Dienstag 10 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr
Mittwoch 14 - 18 Uhr
Donnerstag 14 - 18.30 Uhr
Freitag 14 - 18 Uhr
Samstag 9 - 12 Uhr

Bürgermeister Steffen Weigel liest vor

Besondere Vorlesezeit zum „Deutschen Vorlesetag“

Am Freitag, 18. November, wird in ganz Deutschland zum „Deutschen Vorlesetag“ vorgelesen. In der Stadtbücherei wird Bürgermeister Steffen Weigel als besonderer Gast um 15 Uhr eine tolle Geschichte für Kinder ab 5 Jahren lesen. Eintritt frei. Anmeldung erforderlich, da die Teilnehmerzahl begrenzt ist.

Weihnachtstheater

„Tomte Tummetott“ für Kinder ab 4 Jahren



Foto: © Figurentheater Pantaleon

Auf Einladung der Stadtbücherei gastiert am Freitag, 25. November, um 16.15 Uhr das Figurentheater Pantaleon mit dem Kindertheaterstück „Tomte Tummetott“ im Treffpunkt Stadtmitte. Vorlage ist das bekannte Bilderbuch von Astrid Lindgren. – In einer langen Winternacht passt Tomte auf. Wie immer, seit vielen hundert Jahren. Auf die Menschen und auf die Tiere – besonders auf die Hühner. Denn es schleicht ein sehr hungriger Fuchs durch den Schnee ... Für Kinder ab 4 Jahren [bitte diese Altersangabe beachten]. Eintritt: 3 €, Kartenverkauf in der Stadtbücherei.

Onilo – Neuer Code für animiertes Kinderbuch

Onilo.de bietet animierte, meist vertonte Kinderbücher (sogenannte „Boardstories“) für Kinder im Kindergartenalter bis zur vierten Klasse. Alle 2 Wochen am Dienstag wird von der Stadtbücherei ein kostenloser „Verleihcode“ für den Zugriff auf ein neues, animiertes Kinderbuch ausgegeben. Dafür einfach den Code auf der Webseite www.onilo.de oder in der kostenlosen Onilo-App eingeben, ganz ohne individuelle Anmeldung. Der aktuelle Buchcode bietet Zugang zur Geschichte „Sankt Martin und der kleine Bär“ von Antonie Schneider (ab 4 Jahren). Dieser ist ab Dienstag, 8. November, für 2 Wochen nutzbar und kann in der Stadtbücherei erfragt oder per E-Mail über stadtbuecherei@wendlingen.de angefordert werden. Viel Spaß beim Ausprobieren, Lesen und Zuhören!

Neue Kinderromane

Baumeister, Jens:

Bifax – Dämon mit Mission

Tessa verbringt die Ferien gezwungenermaßen bei ihrem Onkel. Dass Tessa ausgerechnet hier einen Dämon befreit und die Aufgabe bekommt, die Welt vor einer Dämoneninvasion zu retten, damit hätte sie nun wirklich nicht gerechnet. Ab 10.

Chapman, Linda:

Korallenreich in Gefahr!

Als die Nixen und Meerjungens des Nixen-Tierschutz-Clubs auf ihren Entdeckungstouren die Tiefsee-Korallenhöhlen zerstört vorfinden, sind sie entschlossen, dem Rätsel auf die Spur zu kommen. Der Nixen-Club, Band 1. Ab 8.

Held, Max:

Die kriechende Gefahr

Caspar, Bob und Alice entdecken eine gigantische Kreatur in einem See in der Nähe von Los Angeles. Zu dritt kommen sie dabei einem großen Geheimnis auf die Spur. Mystery Hunter, Band 1. Ab 8.

Mayer, Gina:

Das goldene Sternzeichen

Noch immer sind Nora und Lucy auf der Suche nach ihren verschwundenen Eltern. Im Fach Horoskopie erhalten sie einen ersten Hinweis: Sie müssen den „Ursprung“ finden. Die Schule für Tag- und Nachtmagie, Band 3. Ab 8.

Mone, Gregory:

Atlantis – Unerwartete Entdeckung

Kaya lebt in Atlantica, einer Unterwasserstadt und würde gerne einmal die „Sonnenmenschen“ an der Meeresoberfläche sehen. Dort lebt Lewis. Nur zufällig gerät er in eine Expedition nach der verschollenen Insel Atlantis. Im Grenzbereich treffen sie aufeinander und das Abenteuer beginnt. Ab 11.

Nadin, Joanna:

Unsere Klasse und das Keks-Fiasko

In der Sankt-Regina-Grundschule herrscht das strenge Regiment von Schulleiterin Frau Pöderich-Plump, aber Luka und sein Freund Manjit machen trotzdem viel Unsinn. Um die Kekskönige der Schule zu werden, suchen sie nach dem besten Geheimrezept. Total verboten, Band 1. Ab 8.

Naoura, Salah:

Matti und Sami und das größte Stück vom Glück

Nach nur wenigen Monaten zieht Familie Pekkanen aus Finnland wieder nach Deutschland. Mama und Matti freuen sich, wieder zurück zu sein, aber Sami hat schreckliches Heimweh. Und Papa arbeitet im Homeoffice pausenlos an seinen Handyspielen. Ab 10.

Perplies, Bernd:

Die Adlerreiter und das Horn der Rohira

Tayln lebt mit seinen Freunden auf der Wolkeninsel Duhn, der Insel der Adlerreiter. Als die drachenähnlichen Gammaasis sich über die Felder der Insel hermachen, kommt es fast zu einem Krieg mit dem Volk der Vorlaks von den fliegenden Inseln. Ab 10.

Rahlff, Ruth:

Mein Traumpferd, der Feuerteufel und Herzen im Galopp

Ylvi steht unter Schock: Willows Besitzer taucht plötzlich mit seiner Nichte auf dem Hollerhof auf. Was hat er mit seiner Stute vor – will er sie mit zurück in die USA nehmen? Soulhorse, Band 3. Ab 11.

Reider, Katja:

Weltbeste kleine Schwester

Rosa hat es in ihrer Familie (die sie sehr liebt) nicht leicht, denn sie ist eine kleine Schwester. Ein turbulentes Wochenende, an dem sie mit Johanna und Matti allein zu Hause ist, verändert alles und lässt die Geschwister wieder zusammenhalten. Ab 8.

Sabbag, Britta:

Betreten für Eltern verboten!

Tom, Onea und Freddy sind neu an der Reptilia-Schule auf der Insel Sauritius und lernen dort, wie man einen Dinosaurier zum Gefährten machen kann. Bald schon stehen sie aber einem echten T-Rex gegenüber. Die Dinoschule, Band 1. Ab 7/8.

Till, Jochen:

Achtung, haarig!

Auf der großen Monsterparty im Hause Dracula erzählen Vlad und seine Freunde spannende und schaurige Geschichten der Weltliteratur ganz anders, als bisher bekannt. Memento Monsterum, Band 2. Ab 10.

Till, Jochen:

Auf ins Gefecht!

Heinar und seine wilden Wikinger sind auf ihrem ersten Raubzug und wollen rauben und brandschatzen. Nur leider sind die „Furchtlosen“ gar nicht schrecklich, schon das Mädchen Freya jagt ihnen eine höllische Angst ein. Freya und die Furchtlosen, Band 1. Ab 8.

Neue DVDs

Contra

Rot

Sing – die Show deines Lebens
Wunderschön

Tipp der Woche

Nägler, Sabine:

Reiten geht immer – Ratgeber für erwachsene Anfänger und Wiedereinsteiger

Ratgeber für erwachsene Reitanfänger und Wiedereinsteiger, der alle wichtigen Fragen rund um das Reiten und zu Anatomie und Verhalten des Pferdes beantwortet.

Tipp aus der 24*7 Onleihe

Strunz, Ulrich:

Selfcare-3in1-Bundle: Stress-weg-Buch, Schlaf-gut-Buch, Strategien der Selbstheilung – 3 Bücher in einem Band (E-Book)

MUSIKSCHULE

Jahreskonzert: Noch Restkarten an der Abendkasse!

Für unser Jahreskonzert am kommenden Sonntag, 6. November, um 17 Uhr im Treffpunkt Stadtmitte sind noch ein paar Restkarten an der Abendkasse erhältlich!

Nähere Infos zum Konzert auf unserer Website: www.musikschule-k-w.de



Logo: Deutscher Musikrat

Wir freuen uns, den kommenden Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“ für die Landkreise Esslingen, Göppingen und Rems-Murr ausrichten zu dürfen! Mit mehr als 400 erwarteten Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist er der größte Regionalwettbewerb in Baden-Württemberg und für uns eine große Herausforderung, aber auch Ansporn und Freude auf ein wunderbares musikalisches Fest - am 28. und 29. Januar 2023 an verschiedenen Wertungsorten in Köngen und Wendlingen am Neckar.

Nähere Informationen sowie die Anmeldung zum Wettbewerb unter www.jugend-musiziert.org

Anmeldeschluss ist der 15. November.

Die Teilnahme ist in folgenden Wertungen möglich:

- Klavier solo
- Harfe solo
- Klassischer Gesang solo
- Drum-Set (Pop)
- Gitarre (Pop)
- Kammermusik für Blasinstrumente
- Kammermusik für Streichinstrumente
- Akkordeon-Kammermusik
- Kammermusik für gemischte Ensembles
- Besondere Besetzungen: Neue Musik.

Und am 5. Februar 2023 findet dann im Treffpunkt Stadtmitte das große Preisträgerkonzert mit Urkundenübergabe statt... wir freuen uns darauf! Finanziert wird „Jugend musiziert“ aus öffentlichen Mitteln des Bundes, der Länder und der Kommunen. Der 60. Regionalwettbewerb für die Landkreise Esslingen, Göppingen und Rems-Murr wird darüber hinaus finanziell unterstützt durch die beiden Kommunen Köngen und Wendlingen am Neckar, den Landkreis Esslingen und die Stiftung Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen.

Unsere nächsten Veranstaltungen und Mitwirkungen:

Sonntag, 6. November, 11.30 Uhr, Treffpunkt Stadtmitte

Aufführung unserer Ballett- und Tanzgruppen

Sonntag, 6. November, 17 Uhr, Treffpunkt Stadtmitte

Solisten- und Orchesterkonzert der Musikschule

Sonntag, 13. November, 18 Uhr, Sammlung Domnick Oberensingen

Schülerinnen unserer Studienvorbereitungsklasse musizieren

Unsere Geschäftsstellen informieren über unser Angebot:

Büro Wendlingen am Neckar, Am Marktplatz 4 (Treffpunkt Stadtmitte), Tel. 51790/Fax 805552

Geöffnet: Mo., Di., Fr. von 9-12 Uhr, Do. 14.30-17.30 Uhr.

Büro Köngen, Weishaarstraße 14 (Möriekeschule Altbau), Tel. 82451/Fax 82930
Geöffnet: Mo., Do. von 9-12 Uhr, Mi. von 14 bis 17 Uhr.

E-Mail: info@musikschule-k-w.de

Homepage: www.musikschule-k-w.de

SOMMERFERIEN-PROGRAMM

Sportabzeichenverleihung

Für alle Kinder und Jugendlichen, die bei der Sportabzeichen-Abnahme beim Sommerferienprogramm teilgenommen und alle Bedingungen geschafft haben, findet am Mittwoch, 9. November die Sportabzeichenverleihung um 18 Uhr im TSV-Vereinsheim statt. Mehr Infos sind in den Vereinsnachrichten unter TSV Wendlingen zu finden.

MENSCHEN IM TREFFPUNKT

Mittagstisch

Gemeinsam essen macht mehr Spaß. Genießen Sie in geselliger Runde am **Mittwoch, 9. November, 12 Uhr: Maultaschensuppe, Linsen mit Spätzle und Saitenwürstle, Nachtisch.**

Verbindliche Anmeldungen bitte bis 11.30 Uhr am Vortag (Dienstag) unter Tel. 6636. Der Mittagstisch kostet 7,70 €. Das **Taxi-Team (Tel. 501501)** bietet für gehbehinderte Menschen einen kostenlosen Fahrdienst an. Sollten Sie eine Abholung wünschen, melden Sie dies bitte mit dem Essen zusammen an.

PC-Treff 55+

Die PC-Mentoren sind versiert im Umgang mit Computern und Netz. Sie bieten Seniorinnen, Senioren und allen Menschen, die schon in einem etwas gesetzteren Alter sind und sich mit dem Computer, Tablet, Smartphone oder Applegeräten beschäftigen wollen, ein Forum, in dem die persönliche Betreuung und Beratung im Vordergrund steht. Bringen Sie Ihren Laptop bzw. das Gerät, welches Sie nutzen, mit. Außerdem stehen Computer beim PC-Treff 55+ zur Verfügung, wenn Sie über kein transportables Gerät verfügen oder sich mit dem PC erst vertraut machen wollen.

Die Treffen sind sowohl kostenfrei als auch zwanglos. Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich.

Während der Beratung empfehlen wir weiterhin das Tragen einer medizinischen Maske, weil bei der Beratung der vorgeschriebene 1,5 Meter-Abstand nicht eingehalten werden kann. Das nächste Treffen findet am 7. November um 14.30 Uhr im 2. OG in Raum 02/7 statt.

Filzwerkstatt für wärmende Sachen

Pantoffeln, Wärmflaschen, Sitzauflagen – dick gefilzt. Keine kalten Füße mehr! Filzen Sie sich an diesem Abend dicke, warme Pantoffeln, Schuhe oder ein neues Kleid für die alte Wärmfla-

sche. In den Schuhen hat man mollig warme Füße ohne zu schwitzen, die Wärmflasche ist nie zu heiß, hält dafür die Wärme sehr lang, ideal auch für Babys. Die Sitzauflagen sind ideal für eine (Sitz)Pause im Freien. Kursgebühr: 11 € zzgl. Material. Dienstag, 8. November, 19 bis 21.30 Uhr, Raum 02/9, 2. OG. Anmeldung bei Kursleiterin Silke Heer, Tel. 53846.

Beckenbodentraining für Männer

Eine wirkungsvolle Selbsthilfe

Beckenbodentraining ist für Frauen und Männer gleichermaßen eine effektive Methode, die Spannkraft der Beckenbodenmuskulatur zu kräftigen. Mit zunehmendem Alter wird dieser Muskel geschwächt. Blasenschwäche, Harninkontinenz, Potenzstörungen und Rückenschmerzen können entstehen. Durch gezielte Wahrnehmung und leicht erlernbare Übungen kann diesen Beschwerden in kurzer Zeit entgegen gewirkt werden. Die Übungen sind so aufgebaut, dass sie mühelos in den Alltag integriert werden können. Der Kurs eignet sich zur Vorbeugung bei Prostatavergrößerung und zur Stärkung und Erhaltung eines aktiven Beckenbodens. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Bitte kommen Sie in bequemer Sportkleidung und bringen Sie eine eigene Gymnastikmatte, ein Handtuch und ein kleines Kissen mit. Kursgebühr: 35 €. Kursbeginn: 9. November, 10.30 bis 11.30 Uhr, 5 Vormittage. Raum: 02/10, 2. OG. Anmeldung im MiT, Tel. 6636 oder bei Kursleiterin Ursula Walter, Tel. 7534.

Offener Frauengesprächskreis

Beim offenen Frauengesprächskreis möchten wir uns mit Themen auseinandersetzen, die uns bewegen, berühren und am Herzen liegen. Dies tun wir in einer lockeren Runde und ohne Zwang zur regelmäßigen Teilnahme. Wir können hier zusammen reden, Spaß haben und dabei andere nette Frauen kennenlernen. Die Interessensbereiche sind weit gefächert. Das können persönliche Themen aus Partnerschaft, Familie, Beruf, persönliche Zielsetzungen, Gesundheit oder aber auch belastende Dinge sein.

Ein überschaubarer Teilnehmerinnenkreis gibt Ihnen und uns Vertrauensschutz. Wir sind Frauen mit einer gewissen Lebenserfahrung, die sich gerne im gemeinsamen Gespräch mit anderen auseinandersetzen und weiterentwickeln wollen. Termine: 9. November, 14. Dezember, 14.30 bis 16.15 Uhr, Raum: 02/8, 2. OG.

Kommen Sie spontan vorbei. Wir freuen uns auf Sie! Neue Teilnehmerinnen sind herzlich willkommen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Angie Schreiber, Tel. 9670499 oder Brigitte Niefanger, Tel. 07022 604704.

Literaturkreis

Sie lesen gerne und möchten mit Gleichgesinnten das Gelesene tiefer durchdringen und mit anderen in einen lebendigen Austausch kommen? Dann sind Sie herzlich in unsere Literaturgruppe am Donnerstagsvormittag eingeladen. Wir wollen die Lektüre gemeinsam auswählen. Dabei kann es sich um altbewährte Literatur oder um Neuerscheinungen handeln. Wichtig ist, dass Themen angesprochen werden, die uns nahestehen und auch zum Nachdenken herausfordern. Neue Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in unserem Literaturkreis herzlich willkommen.

Kursleiterin Dr. Waltraud Falardeau erwarb an der Carleton University, Ottawa, einen Master in deutscher Literaturwissenschaft. Nach Deutschland zurückgekehrt, studierte und promovierte sie im Fachbereich Erziehungswissenschaften und war als Lehrerin und Sprachtherapeutin tätig. Sie ist Sachbuchautorin und arbeitet seit einigen Jahren als freie Dozentin für Pädagogik und Literatur. Termine: 10. November, 8. Dezember, 10 bis 12 Uhr, Raum: 02/7, 2. OG.

Für den 10. November hat sich die Gruppe auf „Die Kreuzersonate“ von Leo Tolstoj als Thema geeinigt. Fragen zum Literaturkreis beantwortet Ihnen Dr. Waltraud Falardeau unter Tel. 07022 3039983 gerne. Interessierte, die neu am Literaturkreis teilnehmen wollen, sollten sich im Vorfeld für das nächste Treffen anmelden. Der Unkostenbeitrag von 7 € wird pro Sitzung erhoben und beim Treffen bezahlt.

Socken und Hausschuhe stricken

Um ein Paar Socken oder Schuhe zu stricken, sollten Sie mindestens drei bis fünf Nachmittage rechnen. Bitte bringen Sie für die Socken einen Knäuel Sockenwolle, die Ihnen gefällt, und ein passendes Nadelspiel, bestehend aus fünf Stricknadeln, mit. Ein Knäuel Sockenwolle (100 g) für Nadeln Größe 2,5 bis 3 reicht für ein Paar Socken bis Größe 46. Für Schuhe benötigen Sie ebenfalls ein fünf Stricknadeln umfassendes Nadelspiel. Die Wolle sollte für die Schuhe etwas dicker sein, die Nadeln dazu passend. Ohne Voranmeldung. Montags ab 14.30 Uhr im MiT-Café, EG.

Glücks(Fliegen)Pilze

Sie sind zwar giftig, aber wunderschön und als Glücksbringer unentbehrlich. Fliegenpilze wollen von dir heute gefilzt werden. Der Pilzhut entsteht aus Filzwolle und wird auf einem Holzästchen befestigt. Das hat ganz besonderen Charme und ist für Kinder leicht zu filzen. In einem Tontopf mit Moos sind sie so eine hübsche Deko im Herbst und in der Adventszeit. Kursgebühr inkl. Material: 10 €. Montag, 14. November, 16 bis 18 Uhr, Raum: 02/9, 2. OG. Anmeldung bei Kursleiterin Ellen Müller, Tel. 8960967 oder per Mail an: ellenmueller66@aol.com.

Sicherheitsberatung für Seniorinnen und Senioren

Seniorinnen und Senioren werden selten Opfer von Gewalttaten. Es sind eher Eigentums- und Vermögensdelikte, denen ältere und alte Menschen zum Opfer fallen.

Wiegen Sie sich in Sicherheit? „Mir kann das nicht passieren!“ Die Opfer von Enkelbetrügnern und falschen Polizisten sind nicht naiv, unwissend und dumm. Sie fallen Menschen zum Opfer, die redewand, kriminell und hemmungslos sind.

Wenn man schon mal von den üblen Tricks der Täter gehört und sich mit dem Thema befasst hat, fällt das Erinnern leichter, man ist eher geneigt, „NEIN“ zu sagen. Der Landkreis Esslingen, der Kreisseniorenrat Esslingen und das Polizeipräsidium Reutlingen haben deshalb die Sicherheitsberatung von Seniorinnen und Senioren mehr in den Fokus genommen. Mit zwei voneinander getrennten Veranstaltungen sollen Seniorinnen und Senioren für das Thema „Sicher unterwegs im Alter“ sensibilisiert werden.

In diesem Vortrag wird der Schwerpunkt auf themenbezogene Informationen gelegt. Es werden Haustürgeschäfte, Enkeltrick, falsche Polizisten und vieles mehr angesprochen.

Ein Vortrag vom Sicherheitsberater Rolf Kersten. Am 29. November wird ergänzend ein Sicherheitstraining für Senior*innen angeboten. Dienstag, 15. November, 15 Uhr, Kleiner Saal. Der Eintritt ist frei.

Perlensterne basteln

Weihnachten naht. Schon immer war es zu diesem Anlass eine schöne Geste, liebe Menschen mit einer kleinen Aufmerksamkeit zu überraschen. Ganz besonders von Herzen kommen selbst gemachte Kleinigkeiten. Oder Sie schenken diesen Stern einfach sich selbst, als Deko oder für den Weihnachtsbaum. Christa Eisele zeigt Ihnen, wie Sie aus Perlen sechszackige Sterne zaubern, die, mit etwa 6,5 cm Durchmesser als besonderer Schmuck am Tannenbaum, persönlicher Geschenkanhänger oder bezaubernde Deko begeistern. Dieses Angebot ist kostenlos. Für das Material wird ein Unkostenbeitrag von 2 € pro Stern erhoben. Die Teilnehmer*innenzahl ist auf 6 Personen beschränkt. Termine: 16. November, 23. November und 30. November ab 15 Uhr. Bitte melden Sie sich im MiT unter Tel. 6636 an. Raum: MiT-Café, EG.

Sicher unterwegs im Alter STOPP zu Unsicherheit

Selbstsicher und gelassen auftreten – das A und O. Sich sicher zu fühlen ist ein entscheidender Faktor dafür, ob sich ältere Menschen unterwegs wohlfühlen. Selbstsicheres und gelassenes

Auftreten hat sowohl einen positiven Effekt auf das eigene Erleben als auch auf die Außenwirkung.

Selbstsicheres Auftreten ist keine rein „gegebene Eigenart“, sondern eine erlernbare Fähigkeit. Mit dem Training können Sie diese Fähigkeit verbessern und dabei auch von den Rückmeldungen und Erfahrungen der anderen Teilnehmer*innen profitieren.

In dem Selbstbehauptungs-/Selbstverteidigungskurs wird Ihre Wahrnehmung bezüglich Ihres und des Auftretens anderer Personen geschult. Sie lernen Merkmale von selbstsicherem Verhalten und Körpersprache kennen. Sie probieren neue Verhaltensweisen und gedankliche Haltungen spielerisch aus.

In dem Kurs wechseln sich kurze Theoriephasen und altersgerechte praktische Übungen ab.

Der Kurs wird durchgeführt von Rolf Kersten. Er ist ausgebildeter Gewaltpräventionstrainer und Sicherheitsberater für Seniorinnen und Senioren.

Kursgebühr: 15 €. Wenn Sie Inhaber*in der WendlingenCard sind, ist dieser Kurs für Sie kostenlos. Eine Anmeldung zum Kurs ist unbedingt erforderlich. Anmeldung telefonisch unter 6636, per Mail an Heike Hauß: hauss@wendlingen.de oder persönlich im MiT-Café. Dienstag, 29. November, 14.30 bis 16 Uhr, Kleiner Saal.



Programmübersicht

Offenes Café für alle immer Montag bis Donnerstag von 10 bis 18 Uhr.

Eine ausführliche Beschreibung aller Veranstaltungen finden Sie im MiT-Programm.

Laufende Kurse werden nicht mehr angekündigt.

Montag, 7.11.

- 14.00 Uhr Offener Spielenachmittag (MiT-Café)
- 14.30 Uhr Stricklieseln und Häkeltanten (MiT-Café)
- 14.30 Uhr Socken und Hausschuhe stricken (MiT-Café)
- 14.30 Uhr PC-Treff 55+ (02/7, 2. OG)
- 15.00 Uhr Eltern-Kind-Café (Kleiner Saal)

Dienstag, 8.11.

- 9.30 Uhr ProjuFa-Elterntreff. (Kleiner Saal, EG)
- 15.00 Uhr Englisch-Stammtisch (MiT-Café)
- 19.00 Uhr Filzwerkstatt „Wärmende Sachen“ (02/9, 2. OG)
- 19.30 Uhr Dienstagtreff (02/7, 2. OG)

Mittwoch, 9.11.

- 9.00 Uhr Qigong – Taiji (Kleiner Saal, EG)
- 9.30 Uhr Bewegen, Unterhalten, Spaß haben (B.U.S.) auf dem Marktplatz vor dem Treffpunkt Stadtmitte
- 10.30 Uhr Beckenbodenkurs Männer (02/10, 2. OG)
- 12.00 Uhr Mittagstisch (MiT-Café)
- 14.30 Uhr Offener Frauengesprächskreis (02/8, 2. OG)
- 15.30 Uhr Wendlinger Bürgerbus-Stammtisch (MiT-Café)

Donnerstag, 10.11.

- 10.00 Uhr Literaturkreis (02/7, 2. OG)
- 14.00 Uhr Offene Skatrunde (MiT-Café)

Freitag, 11.11.

- 18.30 Uhr „Bluegrass- und Oldtime“-Treff (02/7, 2.OG)

SOZIALE DIENSTE

WeRT

Wendlingen mit Rat und Tat

In der **Anlauf-, Vermittlungs- und Lotsenstelle** „WeRT“ stehen Ihnen ehrenamtlich Mitarbeiter/innen mit Rat und Tat zur Seite. Das Ehrenamt ist für das WeRT-Team Ehrensache und unterliegt dem Datenschutz und der Schweigepflicht. Wenn es zum Beispiel keine Möglichkeit gibt, auf Hilfe von Ange-

hörigen zurückzugreifen oder bei manchen Themen und Situationen eine Unsicherheit auftritt, sind wir für Sie da.

Persönlich sind die Ehrenamtlichen des WeRT-Team jeden Dienstag von 9 bis 11 Uhr im Treffpunkt Stadtmitte, Am Marktplatz 4, 2. OG, Zimmer 2.08 zu erreichen oder telefonisch unter 0151 57847591.

Wenn jemand alleine lebt oder weniger Kontakte hat, dem fehlt manchmal ein Zuhörer. Wer, sehr gerne auch regelmäßig, mal nur plaudern und einfach mal etwas erzählen möchte, wie es ihr/ihm geht oder was so passiert ist, kann uns gerne kontaktieren. Die Ehrenamtlichen des WeRT-Teams sind für Sie da. Zur weiteren Verstärkung sind auch **Neueinsteiger/innen herzlich willkommen.**



PARTEIEN

CDU - Stadtverband Wendlingen am Neckar



CDU

Telefonsprechstunde mit der CDU-Landtagsabgeordneten Dr. Natalie Pfau-Weller

Die CDU-Landtagsabgeordnete Dr. Natalie Pfau-Weller bietet wieder telefonische Sprechstunden für die Bürgerinnen und Bürger an. Am Freitag, 4. November von 16 bis 18 Uhr lädt sie zu einem telefonischen Austausch über aktuelle, politische oder persönliche Anliegen ein. Anmeldungen hierzu nimmt das Wahlkreisbüro unter der Rufnummer 07021 7347907 oder per E-Mail unter natalie.pfau-weller@cdu.landtag-bw.de entgegen.



Energie im Fokus. Wie kommen wir gut über den Winter?

Eine Infoveranstaltung der CDU-Landtagsabgeordneten Dr. Natalie Pfau-Weller zur aktuellen Lage am Energiemarkt. Am Montag, 14. November lädt die CDU-Landtagsabgeordnete Dr. Natalie Pfau-Weller von 19 bis 21 Uhr zu einer Informationsveranstaltung zur aktuellen Lage am Energiemarkt ein. Die Referenten an diesem Abend sind Felix Denzinger, Vorstand der Teckwerke und Alexis Gula, Mitinhaber des Planungs- und Beratungsbüros EnergieQuadrat. Veranstaltungsort ist das Energiezentrum, Paradiesstraße 23-25 in Kirchheim/Teck.

Da die Teilnehmerzahl auf 50 Personen begrenzt ist, wird um eine Anmeldung per E-Mail an natalie.pfau-weller@cdu.landtag-bw.de oder telefonisch unter 07021 7347907 gebeten.



Einladung Infoveranstaltung

14.11.2022
19.00 Uhr

**Energie im Fokus.
Wie kommen wir gut über den Winter?**

Infoveranstaltung zur aktuellen Lage am Energiemarkt.
Referenten: Felix Denzinger, Vorstand Teckwerke,
Alexis Gula, Planungs- und Beratungsbüro EnergieQuadrat
Wo: Energiezentrum, Paradiesstr.23-25, Kirchheim

Dr. Natalie Pfau-Weller MdL. CDU Fraktion

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Wendlingen am Neckar

Druck und Verlag: Nussbaum Medien GmbH & Co. KG, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:
Bürgermeister Steffen Weigel, 73240 Wendlingen am Neckar, Am Marktplatz 2, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Redaktion: Pressestelle beim Amt für Zentrale Steuerung, 73240 Wendlingen am Neckar, Am Marktplatz 2, Telefon 07024 943-209, Telefax 07024 943-262, E-Mail: blaettle@wendlingen.de

Redaktionsschluss für die Freitagsausgabe ist jeweils am Dienstag 8.00 Uhr.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung):
G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf: Tel. 07163 1209-500, uhingen@nussbaum-medien.de

Anzeigenschluss für die Freitagsausgabe ist jeweils am Dienstag, 17.00 Uhr.

WIRTSCHAFT AKTUELL

Information zur Immobilienbörse der Stadt Wendlingen am Neckar

Als Service bietet die Wirtschaftsförderung der Stadt Wendlingen am Neckar allen Eigentümern, Vermietern und Vermarktern von örtlichen Gewerbeimmobilien eine kostenfreie Unterstützung bei der Vermarktung über die kommunale Immobilienbörse auf der Homepage sowie im Amtsblatt und über das Immobilienportal der Region Stuttgart an.

Nähere Informationen zur Immobilienbörse finden Sie auch im Webauftritt der Stadt in der Rubrik „Wirtschaft & Gewerbe“ > „Immobilien & Flächen“ > „Gewerbeimmobilien“.

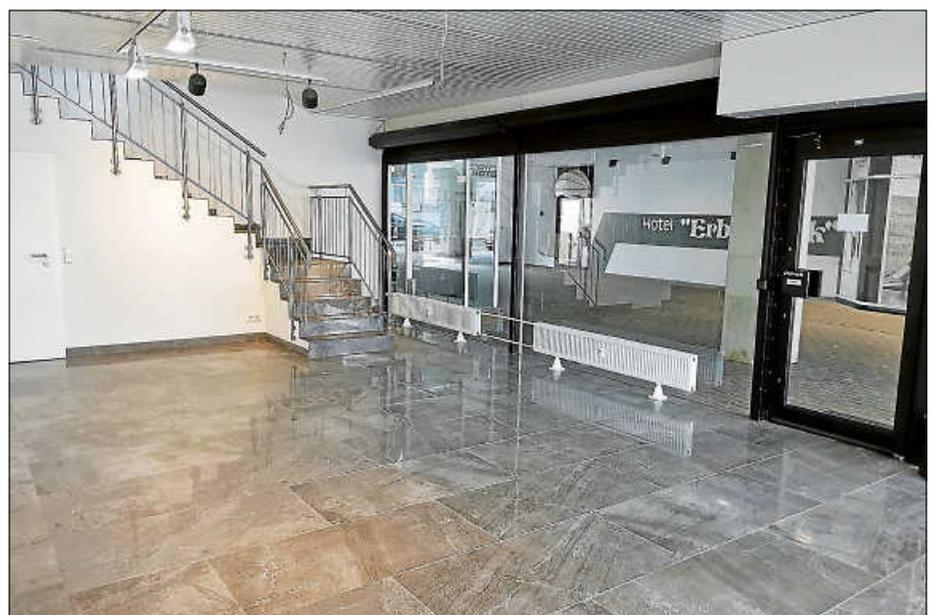
Ihre Immobilie(n) können in bis zu drei aufeinanderfolgenden Ausgaben des Amtsblattes bzw. drei Wochen lang auf

der Homepage eingestellt werden.

Sollten Sie Ihre Immobilie(n) vermarkten wollen oder Rückfragen zum Angebot haben, wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftsförderung, Tel. 943-221, Fax 943-264, E-Mail wirtschaftsfoerderung@wendlingen.de.

Aktuell liegt der Wirtschaftsförderung folgendes Angebot vor:

Zu vermieten ist (ab Januar 2023):
Laden- und Geschäftsfläche ca. 122 m², aufgeteilt in ca. 52 m² EG und ca. 70 m² OG, mit Werkstatt bzw. Büro und 2 WC im OG, Unterboihinger Str. 23, 73240 Wendlingen am Neckar, Miete nach Absprache, Kontaktaufnahme unter: 0176/40504464 oder t.kicherer@t-online.de.



AUS DEM LANDKREIS



Landkreis
Esslingen

Mitteilung

Landratsamt Esslingen
Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen am Neckar

Gast- und Pflegefamilien für jugendliche Geflüchtete im Landkreis Esslingen gesucht

Im Landkreis Esslingen kommen aktuell fast täglich unbegleitete minderjährige Geflüchtete an, zumeist aus Syrien oder Afghanistan über die sogenannte Balkanroute. Für einige der jugendlichen Geflüchteten ist ein neues Zuhause in einer Pflegefamilie wünschenswert. Daher sucht der Fachdienst für Pflegekinder und ihre Familien landkreisweit Pflegefamilien speziell für jugendliche Geflüchtete. Die Jugendlichen sind meist zwischen 14 und 17 Jahre alt, überwiegend männlich, bringen im Wesentlichen die typischen altersgemäßen Themen mit. Wer sich für diese anspruchsvolle Aufgabe interessiert, ist zu einer Informationsveranstaltung des Fachdienstes am Donnerstag, 15. November, 17 Uhr in 72622 Nürtingen, Martin-Luther-Hof, Jakobstraße 17 herzlich eingeladen. In dieser ersten Veranstaltung werden Themen erörtert, die im Zusammenhang mit der Aufnahme eines jugendlichen minderjährigen Geflüchteten stehen. Im Anschluss an diese Erstinformationsveranstaltung ist ein Vorbereitungskurs mit zwei Abendterminen vorgesehen. Weitere Informationen gibt es beim Fachdienst für Pflegekinder und ihre Familien des Landkreises Esslingen, Andrea Henzler, Tel. 0711 3902-42879 und Cornelia König, Tel. 0711 3902-42820, E-Mail: Pflegekinderdienst@LRA-ES.de

Zentraler Corona-Impfstützpunkt des Landkreises löst Impfbus ab

Ab dem 2. November wird wieder in festen Räumen geimpft

Der Corona-Impfbus des Landkreises Esslingen tourt seit dem Sommer 2021 durch die Städte und Gemeinden und bietet alle gängigen Impfstoffe an. „Die Erfahrungen aus dem letzten Herbst und Winter haben gezeigt, dass die Einsätze bei kalter und nasser Witterung schwieriger sind“, sagt Gesundheitsdezernent Peter Freitag. „Um Wartezeiten im Freien zu vermeiden und die Arbeitsbedingungen des Impfteams zu verbessern, konzentrieren wir uns jetzt auf ein niederschwelliges Impfangebot in festen, leicht erreichbaren Räumlichkeiten.“ Zum November wird der Betrieb des Impfbusses auslaufen. Das Impfteam des Impfbusses bietet die Corona-Schutzimpfungen ab sofort an einem zentralen Stützpunkt zu festen Öffnungszeiten an, und zwar in angemieteten Räumlichkeiten einer Arztpraxis in Nürtingen, Heiligkreuzstraße 12. Geimpft wird hier jeweils dienstags bis freitags von 11.00 bis 14.15 Uhr und von 15.00 bis 18.15 Uhr. Mit der Organisati-

on und Koordinierung des Impfangebots durch das Impfteam ist weiterhin der Malteser Hilfsdienst beauftragt.

Vorab sollte unbedingt ein Termin über das zentrale Impfportal des Landes unter www.impftermin-bw.de gebucht werden, um Wartezeiten vor Ort zu vermeiden. Über das genannte Internetportal können auch Impftermine bei den niedergelassenen Ärzten im Landkreis Esslingen gebucht werden. Termine sind auch für weitere Personen buchbar. Außerdem können Corona-Impftermine über die Hotline-Telefonnummer 0800 28227291 gebucht werden.

Über das Impfangebot an dem festen Impfstützpunkt hinaus soll das Impfteam vor allem die Corona-Impfungen in Pflegeeinrichtungen und bei anderen vulnerablen Gruppen unterstützen. „Wir sind als Heimaufsicht im Austausch mit unseren Pflegeeinrichtungen und fragen regelmäßig den Bedarf ab. Grundsätzlich besteht hier aber eine gute Abdeckung durch die Hausärzteschaft“, so Gesundheitsdezernent Freitag. Des Weiteren führt das Impfteam regelmäßig Impfaktionen in den Ukraine-Flüchtlingsunterkünften des Landkreises durch. Außer den Corona-Schutzimpfungen werden dabei auch Masernimpfungen vorgenommen, damit ukrainische Kinder über die für einen Schulbesuch notwendige Impfung verfügen.

JAHRGÄNGE

Jahrgang 1930/31 Wendlingen/Unterboihingen

Frauentreff am 8. November ab 14.30 Uhr im Cups & Hugs (ehem. Cobica).

VEREINE

Diakonieverein Wendlingen e.V. vormals Krankenpflegeverein Wendlingen e.V.



Auftakt-Veranstaltung Besuchsdienst Donnerstag, 10.11., 19.30 Uhr Johannesforum, Albstraße 22



„...und Ihr habt mich besucht!“ Matthäus 25, 36

Menschen zu besuchen, die nicht mehr wie früher am Leben teilnehmen können, zählt zu den Wesensmerkmalen diakonischen Handelns. Wo das geschieht, zeigt sich etwas von Gottes Interesse an jedem Einzelnen. Und ganz oft machen bei Besuchen beide Seiten, die, die besuchen, und die, die besucht werden, die Erfahrung, dass man beschenkt wieder voneinander geht.

Der Besuchsdienst für Wendlingen (und damals auch für Oberboihingen) wurde 2008 von unserer ehemaligen Diakonin Elisabeth Schoch-Fischer konzeptioniert, aufgebaut und viele Jahre betreut. Seither gab es eine zuverlässige und beständige Gruppe an ehrenamtlich Tätigen, die Besuche bei älteren Menschen machte und sich in der Begleitgruppe austauschen und auch fortbilden konnte. In der Besuchsdienstleitung gab es ab 2012 mehrere Wechsel, zuletzt konnte die Stelle nicht mehr besetzt werden und wurde durch Pfarrer Moser betreut. Schließlich wurde der Besuchsdienst durch die Corona-Pandemie unterbrochen, man musste plötzlich Abstand halten, um niemanden anzustecken. Auch sind mittlerweile manche Besuchte und Besucher/innen aus Altersgründen ausgeschieden. Jetzt wollen wir einen Neustart machen und brauchen dafür beides: Menschen, die Besuche machen, und solche, die gerne besucht werden möchten.

Zur Vorstellung der neuen Konzeption laden wir alle Interessierten zur Auftaktveranstaltung am **Donnerstag, 10.11. um 19.30 Uhr** ganz herzlich ins Johannesforum ein.

Es wird drei kurze Impulsvorträge geben, Gelegenheit zu Rückfragen und zum Austausch und auch einen humorvollen Beitrag. Kommen Sie und informieren Sie sich, ob für sich selbst oder für Angehörige oder als neue Mitarbeitende! Wir freuen uns auf Sie! Sollten Sie an diesem Abend verhindert sein, grundsätzlich aber Interesse haben, wenden Sie sich bitte an Iris Schade, Tel. 947114, E-Mail: besuchsdienst@evkwn.de
Pfarrer Peter Brändle und Iris Schade

Mitgliederversammlung Am Donnerstag, 24.11., 18.30 Uhr im Johannesforum Wendlingen, Albstraße 22 Folgende Tagesordnung ist geplant: 18.30 Uhr Begrüßung 18.35 Uhr Vereinsregularien

(Bericht des Vorsitzenden, Bericht der Rechnerin und Jahresabschluss, Entlastung des Vorstandes, Verschiedenes)
19 Uhr Vesper
19.30 Uhr Ich will keine zwanzig mehr sein...!?" – Lust und Last des Alterwerdens

Vortrag mit Dr. Beate Weingardt
Zu diesem Vortrag ist die gesamte Öffentlichkeit eingeladen
Anträge zur Mitgliederversammlung können Sie bis zum 9.11. bei Pfarrer Peter Brändle eingereicht werden.

Deutsche Lebens- Rettungs- Gesellschaft e.V. Ortsgruppe Wendlingen



DLRG – Altpapierannahme auf dem Freibadparkplatz

Auch in diesem Herbst bieten wir wieder eine Altpapierannahme auf dem Freibadparkplatz an. Die Container sind zu folgenden Zeiten geöffnet:
Freitag, 11.11. von 16 bis 18 Uhr und am
Samstag, 12.11. von 9 bis 14 Uhr

Sammeln Sie so viel Altpapier wie möglich und bringen Sie es uns als handliche Bündel oder in Kartons an die Container auf dem Freibadparkplatz. Dort, vor Ort sind unsere Helfer, um das Altpapier in Empfang zu nehmen. Selbstverständlich nehmen wir auch Pappe und große Kartonagen gern an.

Wie beim letzten Mal bitten wir um die Beachtung folgender Regeln:

- Bitte halten Sie, wenn möglich, den Abstand von 1,50 m ein, ansonsten gelten die aktuellen Corona-Regeln.

Wir würden uns freuen, wenn auch dies Mal möglichst viele unserer treuen Sammler und Spender von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und uns ihr Papier bringen und danken schon jetzt dafür.

Für Firmen und Personen, die besonders große Mengen haben, bieten wir eine Abholung. Gleiches gilt, wenn Sie körperliche Einschränkungen haben und das Papier nicht selbst bringen können.

Bitte rufen Sie rechtzeitig bei uns an, Tel. 3245.

Hundefreunde Wendlingen e.V.



Auf der Suche nach Hundetraining?

Du möchtest mit deinem Hund trainieren, neue Beschäftigungsformen kennenlernen, Logo: Hundefreunde Euren Alltag verbessern und einfach Spaß haben? Dann komm gerne vorbei! Der Einstieg in eine Gruppe ist jederzeit möglich. Unsere **aktuellen Kurse:**

- Welpen
- Junghunde/ Beginner
- Begleithundetraining
- Fit for Fun
- Alltagstraining
- Gruppenwanderungen an jedem ersten Samstag des Monats
- Social Walks an den restlichen Samstagen

Mehr Infos und Anmeldung bei Sabrina Schmid unter Tel. 0172 3596385 (am besten per WhatsApp) oder per E-Mail an hundefreudewendlingen@gmx.de und unter www.hundefreunde-wendlingen.com.

Besuch und gerne auch bei **Instagram** ([hundefreunde.wendlingen.ev](https://www.instagram.com/hundefreunde.wendlingen.ev)) oder bei **Facebook**.

Wir freuen uns auf dich und deine Fellnase.

Kleintierzuchtverein e.V. Wendlingen



Terminvorschau

Unsere diesjährige **Lokalschau** findet am **12./13.11.** im Vereinsheim Kleintierzüchter Wendlingen am Alten Sportplatz 56 statt.

Bei unserer Kleintierausstellung werden wir vom Geflügel, Tauben, Kaninchen und vieles mehr zeigen.



Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Gerne verwöhnen wir Sie mit einer Schlachtplatte oder Linsen mit Spätzle. Wir haben geöffnet am Samstag ab 14 Uhr bzw. Sonntag ab 10.30 Uhr. Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Motorsportclub Köngen-Wendlingen e.V.



Deutsche Jugend Trial Meisterschaft 2022 mit Teilnehmern des MSC Köngen-Wendlingen

Am 15. und 16.10. fanden die letzten beiden Läufe für die Deutsche Jugend Trial Meisterschaft 2022 in Großheubach statt. Hier treffen sich die besten jugendlichen Trialfahrer aus ganz Deutschland.

Wie üblich wurden zwei Meisterschaftsläufe im Süden und zwei im Norden von Deutschland ausgetragen. Die Teilnahme ist nur möglich, wenn die FahrerInnen vom jeweiligen Verband für diese Veranstaltungen nominiert werden. Tim Klett vom MSC Köngen-Wendlingen e. V. durfte sich auch in diesem Jahr über eine Nominierung freuen. Assistent durch seinen Vereinskollegen Marvin Münzenmaier als Minder, war Tim Klett der einzige Fahrer für den MSC.

Zu fahren waren 8 Sektionen in 3 Runden im anspruchsvollen Gelände, das Sandsteinbrocken der unterschiedlichsten Größe, Erdhänge und Waldsektionen bietet. Am ersten Tag musste das bei strömendem Regen bewältigt werden. Teilweise glichen die Sektionen eher einem Bachlauf und entsprechend hoch war der Schwierigkeitsgrad. Samstags konnte Tim auf Platz 19 fahren. Am Sonntag waren die Verhältnisse scheinbar etwas besser, allerdings wurde hier der Schlamm auf den Steinen nur noch verteilt, was das Ganze rutschig machte. Am Samstag hat der Regen hier wenigstens für eine permanente Reinigung gesorgt. Trotz der widrigen Bedingungen konnte Tim auf den 17. Platz fahren.

Musikverein Unterboihingen e.V.



Vorankündigung zu unserem WINTER-KONZERT

Zu unserem „Winterkonzert“ am 1. Adventssonntag, den 27.11. laden wir Sie recht herzlich ein. Das Konzert findet

im Treffpunkt Stadtmitte statt. Weitere Hinweise zu unserem Konzert folgen zu gegebener Zeit nach.

Der Musikverein Unterboihingen freut sich schon heute auf Ihren Besuch bei unserem „Winterkonzert“.

Reha-Sport- Gesundheit e.V.



Tanzen macht Spaß!

In unserem Linedance-Kurs mittwochs von 18 bis 19 Uhr sind noch Plätze frei. Linedance ist nicht nur für Cowgirls und Cowboys, sondern für „ALLE“, unabhängig von Alter und Geschlecht.

Wir tanzen nach Countrymusik sowie Rock und Pop.

Tanzen fördert die Beweglichkeit. Durch verschiedene Schrittfolgen, die JEDER leicht erlernen kann, wird auch unser Gehirn trainiert.

So wird mit Spaß und viel Lachen unsere Koordination aufgebaut und angefallener Stress abgebaut.

Haben Sie Mut und trauen Sie sich! Wir freuen uns auf jeden, der mit uns gemeinsam tanzen möchte.

Auch Fortgeschrittene sind gerne eingeladen zum Mittanzen.

Ein Probetanzen ist beim Linedance jederzeit möglich.

Bei Interesse kommen Sie einfach vorbei oder rufen uns an unter Tel. 5025061, Sibylle Laubscher, Bahnhofstr. 74 (im Behr-Areal).

E-Mail: info@reha-sport-gesundheit.de
www.reha-sport-gesundheit.de

Schachverein Wendlingen 1947 e.V.



www.schachverein-wendlingen.de

Machtolf gewinnt Herbstturnier

Die neue Schachsaison wird traditionell mit dem Herbstturnier eröffnet. Bei einer Bedenkzeit von fünfzehn Minuten pro Partie und Spieler war das Teilnehmerfeld mit acht Aktiven leider sehr ausgedünnt. Schon früh zeichnete sich an der Spitze ein Zweikampf zwischen Markus Machtolf und Thomas Thum ab. Am Ende hatte Machtolf, der das Turnier als Einziger ungeschlagen beendete und lediglich gegen Hans-Dieter Rüeck einen halben Zähler abgab, mit 6,5 Punkten ein halben Zähler Vorsprung vor Thum. Richtig spannend war die Schlussrunde, als Machtolf gegen Franc Hodnik in Schwierigkeiten geriet, sich aber noch befreien und den knappen Vorsprung auf Thum retten konnte. Den dritten Platz belegte Andreas Schott (4,5 Pkt.) vor Hans-Dieter Rüeck und Jürgen Zink (beide 3,5 Pkt.) und dem restlichen Teilnehmerfeld.

Schützenverein Wendlingen e.V.



Wir hatten Grund zu feiern

Unser Pistolenstand wurde am Samstag, 29.10., offiziell eingeweiht und eröffnet. Unser 1. Vorsitzender Michael Muhr bedankte sich für über 1.000 geleistete Arbeitsstunden und schnitt ge-

meinsam mit dem 2. Vorsitzenden Patrick Manzei das Band zum neuen Pistolenstand durch.



Der Ausschuss hatte zuvor beschlossen, dass die 5 Schützenkameraden, die die meisten Arbeitsstunden an diesem Stand geleistet haben, die ersten Schüsse abgeben dürfen. So standen dann Patrick Manzei, Dominik

Manzei, Holger Grossmann, Kevin Blutbacher und Salvatore Larosa nebeneinander und weihten den Stand gebührend ein. Es waren sogar richtig gute Treffer dabei! Der Stand ist ab sofort für alle freigegeben.



**Und noch mehr Grund zur Freude!
Kreisliga Gau-Teck, Sportpistole Ligawettkampf**

Unsere 1. Mannschaft ist in dieser Saison nicht zu stoppen. Am 25.10. erreichten unsere Schützen gegen die Gäste aus Kirchheim ein klasse Ergebnis von 804 zu 727 Ringen. Die Einzelwertungen: Philipp Schuster mit 276 Ringen, Oliver Kumer mit 266 Ringen, Thomas Küster mit 262 Ringen, Jürgen Deuschle mit 247 Ringen und Michael Weippert mit 224 Ringen.

Abschied von Markus Dalu

Die Nachricht vom Tod unseres Schützenkameraden Markus macht uns sehr traurig. Er durfte nur 58 Jahre alt werden und war seit 34 Jahren Mitglied im Schützenverein Wendlingen. Wir werden Markus in lieber Erinnerung behalten. *Wir sind traurig, dass wir Dich verloren haben und dankbar, dass wir Dich bei uns hatten.*

**Schwäbischer Albverein
Ortsgruppe Unterboihingen**



Herbstwanderung auf dem Hauptwanderweg 1

Am Sonntag, 6.11., plant der Schwäbische Albverein - OG Unterboihingen - eine Herbstwanderung auf dem HW1. Treffpunkt ist um 12.30 Uhr an der Lindenschule. Mit Pkw fahren wir über Metzgingen, Eningen unter Achalm zum Gestüthof St. Johann. Vom dortigen Parkplatz aus verläuft die etwa 6 km lange Wanderstrecke auf einem Teilstück des Qualitätsweges „Wanderbares Deutschland“ (Gesamtlänge Donauwörth-Tuttlingen 360 km), vorbei am

Oberen Speicherbecken (753 m) zum Aussichtspunkt Hännersteigfels, weiter zum Wildgehege und wieder zurück zum Gestüt. Im Anschluss ist eine Einkehr vorgesehen. Reine Gehzeit beträgt circa 2,5 Stunden. Die Wanderführer Andreas und Rainer Pluschys freuen sich über eine rege Teilnahme. Auch Nichtmitglieder sind herzlich zur Wanderung eingeladen.

Busausfahrt

Für die am Donnerstag, 10.11., stattfindende Ausfahrt zum Prämonstratenser-Kloster in Adelberg im Schurwald sind noch Plätze frei.

Nach einer einstündigen Führung durch eine sachkundige einheimische Führerin ist das nächste Ziel die Gaststätte Zachersmühle. In einer knapp einstündigen Wanderung talwärts (gutes Schuhwerk!) erreichen die Wanderer das Lokal. Der Bus fährt mit den Nichtwanderern vom Kloster direkt zur Mühle.

Abfahrt zur Busausfahrt ist um 13 Uhr in der Waldstraße an der Realschule, Rückkehr ist gegen 18 Uhr geplant.

Herzliche Einladung durch die Wanderführer Wolfram und Clemens Straub. Bitte schnellstmöglich unter Tel. 2964 anmelden.

Skizunft

Wendlingen e.V.  **WENDLINGEN**
www.skizunft-wendlingen.de

Sportabende

Wir bieten euch ein umfangreiches Angebot an abendlichen sportlichen Aktivitäten, um euch einerseits grundsätzlich fit zu halten, andererseits perfekt auf das Skifahren vorzubereiten.

Weitere Informationen über das Sportangebot findet ihr auf unserer Homepage.

Frauensport → Die Sportstunde findet immer mittwochs um 20 Uhr in der Sporthalle Gartenschule statt. Neueinsteiger sind jederzeit willkommen! (Weitere Infos können direkt bei Bianca Veit unter veitbianca@hotmail.com erfragt werden.)

Männersport → Der Männersport ist seit Oktober in die Wintersaison gestartet

Wir treffen uns jeden Dienstag um 19.30 Uhr in der Sporthalle Im Grund, um uns fit für den anstehenden Skiwinter zu machen. Zusätzlich findet am Donnerstag zur selben Zeit wieder Onlinesport statt. (aktuelle Informationen über die WhatsApp-Gruppe und direkt bei Dietmar Pfeiffer).

Kidssport → Der Kidssport findet immer mittwochs um 17.30 Uhr in der Sporthalle Gartenschule statt.

Weiterhin gilt:

Alle Infos und Vorgaben zu den jeweiligen Sportabenden bekommt ihr von den verantwortlichen Übungsleitern. Unser Hygienekonzept zur Umsetzung der Sportstunden findet ihr hier auf der Homepage unter www.skizunft-wendlingen.de unter der Rubrik „Aktuelles“. Wir hoffen, dass ihr alle gesund und fit bleibt.

**Turn- und Sportverein
Wendlingen
1920 e.V.**



Sport vereint!

Mitgliederinformation

Liebe Mitglieder des TSV, wir werden euch in den nächsten Wochen einen schriftlichen Informationsbrief zukommen lassen. Dieser beinhaltet alle Informationen rund um die Thematik der vergangenen Mitgliederversammlung. Sportliche Grüße & bleibt gesund
Euer Vorstand

TSV Fan-Shop!

Noch keine Idee für ein schönes Weihnachtsgeschenk? Der Fan-Shop des TSV bietet viele verschiedene Artikel an, die sich auch als Weihnachtsgeschenk super eignen! Also schaut auf <https://fanshop90.de/Vereine/TSV-Wendlingen/> vorbei und findet euren Lieblingsartikel.



<https://fanshop90.de/Vereine/TSV-Wendlingen/>
Foto: fanshop 90

Hier geht's direkt zur Homepage



Code: TSV

Ob zur Anmeldung unserer Kurse oder um sich einfach über den TSV Wendlingen zu informieren und dessen Vielfalt zu entdecken, einfach direkt unseren QR-Code scannen oder auf www.tsv-wendlingen.de vorbeischaun. Ein Besuch lohnt sich!

[tsv-wendlingen.de](http://www.tsv-wendlingen.de)
Besuch lohnt sich!

Abt. Sportabzeichen

Sportabzeichen 2022 2/2

Fortsetzung. Das sind die weiteren erfolgreichen Teilnehmer der Saison 2022. In Klammern steht zum wievielten Mal das Abzeichen erworben wurde: Benedikt Stocker(1), Benedikt Stuckert(3), Clara Unsel(1), Gernot Unsel(9), Julia Unsel(5), Luis Wagner(2), Bastian Wolfer(8), Matti Zaiser(3), Ole Zaiser(3), Armin Zollner(3) und Carina Zollner(1). Einige der zuvor genannten Sportler bekommen auch das Familienportabzeichen. Das gibt es, wenn mindestens drei Familienmitglieder aus mindestens zwei Generationen jeweils das Ab-



Logo:
DOSB

zeichnen in ihrer Altersklasse gemacht haben. In diesem Jahr sind das die Familien:

Biebl(3), Hoffelner(5), Unsel(6), Auch/Benz(7), Dragositz/Sliwa/Hoffmann(8) und Gärtner(22).

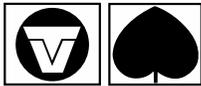
Ein rundes Jubiläum hat in diesem Jahr nur Andreas Müller, der sein 40. Abzeichen bei den Erwachsenen bekommt.

Die Verleihung der Sportabzeichen findet am 9.11. im TSV-Vereinsheim beim Stadion statt. Für die Kinder und Jugendlichen ist der Beginn um 18 Uhr, für alle ab 18 Jahren ist der Beginn um 19 Uhr. Da momentan sehr unsicher ist, wie viele Teilnehmer tatsächlich kommen werden, bieten wir an dem Abend nur Getränke an.

An dem Abend kann die Teilnahme am Sportabzeichen auch bestätigt werden, wenn entsprechende Vordrucke z.B. der Krankenkassen mitgebracht werden.

Alle Abzeichen, die an dem Abend nicht abgeholt werden, werden in den Tagen danach ausgetragen.

Turnverein Unterboihingen



Abt. Jugendfußball

Ergebnisse, Spielankündigungen und Berichte

Ergebnisse

D-Junioren	
TVU - SGM TSV Owen-Unterlenningen	5:0
C-Junioren	
TSV Ötlingen I - TVU	2:3
B-Junioren	
TSV Lichtenwalde - TVU	1:3

Berichte

C-Junioren werden Herbstmeister und D-Junioren Vizemeister der Qualistaffelrunde

Nun ist sie schon wieder vorbei die erste Qualistaffelrunde und unsere Junioren können stolz auf diese Leistung sein. Unsere C-Junioren mussten zum Nachbarn nach Ötlingen. Dort ging es spannend zur Sache. Man führte 2:0, aber die Ötlinger kamen noch mal ran. Somit blieb es spannend bis zum Schluss und als dann endlich das 3:2-Siegtor fiel, war die Freude riesengroß, denn somit war man Herbstmeister der Qualistaffelrunde.

Unsere D-Junioren hatten ihr letztes Heimspiel gegen die SGM Owen-Unterlenningen auf dem neuen Kunstrasenplatz am Speck. Mit einem klaren 5:0 gegen die SGM sicherte man sich somit im letzten Spiel der Qualistaffel den 2. Platz. Die Mannschaft zeigte schönen und unterhaltsamen Fußball. Trainer Elia, Bobby und Micha sind sehr stolz auf die Mannschaft.

Unsere B-Junioren mussten nach Lichtenwald. Nachdem es am Mittwoch im Pokal nicht so gut lief, wollte man heute nochmal alles geben und wurde auch mit einem 3:1-Sieg belohnt. Herzlichen Glückwunsch all unseren Junioren von Bambini bis zur B-Jugend

zu einer erfolgreichen und spannenden Hinrunde! Macht weiter so!

Vielen Dank an euch Eltern, die die Kinder immer so zahlreich unterstützen!



D-Junioren

Foto: F. Hodnic

Abt. Jedermannsport

Yin Yoga Kurs

Kursstart: Dienstag, 15.11., 19.30 - 20.30 Uhr, 5x

Kursort: Sporthalle Gartenschule, Gymnastikraum EG

Kursgebühr:

Mitglieder 25 €, Nichtmitglieder 35 €
Anmeldung über die Geschäftsstelle des TVU

E-Mail:

geschaeftsstelle@tv-unterboihingen.de

Abt. Tischtennis

Erfolgreiche Woche für die Jugend

TSV Scharnhäuser - Mädchen 15 2:3: Die Mädchen 15 traten am Mittwoch in Scharnhäuser an. Gegen die Tabellenletzten überzeugte Lisa erneut mit 2 Siegen. Den dritten Punkt steuerte Ilayda mit ihrem ersten Sieg im Einzel bei. *TSV Lichtenwald - Jungen 15 1:4:* Am Freitag holte die Jungen 15 um Ryan und Julian ihren ersten Sieg in Lichtenwald. Julian gewann dabei seine beiden Einzel deutlich. Auch Ryan siegte in seinem zweiten Einzel deutlich, während das Doppel über die volle Distanz ging. Am Ende holten sich Ryan und Julian auch das Doppel.

TTF Neckartenzlingen - Mädchen 12 1:4: Ebenfalls ihren ersten Sieg sicherten sich die Mädchen 12 am Samstag in Neckartenzlingen. Dabei überzeugten sowohl Lara als auch Sophia. Lara steuerte mit ihren zwei 3:0-Siegen im Einzel und dem 3:0-Sieg im Doppel mit Sophia drei Punkte zum Sieg bei.

Jungen 15 - TTV Zell 0:5: In ihrem zweiten Spiel am Wochenende bekamen die Jungen 15 eine Lehrstunde. Gegen die favorisierten und erfahrenen Gegner aus Zell sammelten Ryan und Timo, der sein erstes Spiel absolvierte, viele Erfahrungen.

Es spielten: Lisa (2), Ilayda (1), Lara (2), Sophia (1), Ryan (1), Julian (2), Timo, sowie die Doppel Lisa/Lene, Lara/Sophia (1), Ryan/Julian (1) und Ryan/Timo.

Abt. Lauf- und Walkingtreff

Zeitumstellung beim

Lauf- und Walkingtreff Wendlingen

Mit Beginn der dunkleren Jahreszeit beginnen die Teilnehmer des Wendlinger Lauf- und Walkingtreffs mit dem Laufen, Walking und Nordic Walking ab Samstag, 5.11., wieder eine Stunde früher um 15.30 Uhr. Der Termin für die Nordic Walker montags um 8.30 Uhr bleibt weiterhin bestehen.

Auch der Mittwochstermin für die Walker und Nordic Walker wird dementsprechend ab 2.11. auf 15.30 Uhr angepasst.

Treffpunkt für das Laufen, Walking und Nordic Walking ist der Parkplatz Lehmgrübe oberhalb des Freibads Wendlingen. Die Teilnahme an diesen gesunden Sportarten ist kostenlos und unverbindlich. Sie erfolgt unter der Leitung erfahrener Betreuer.

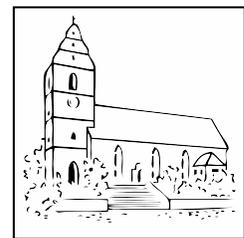
Verein der Gartenfreunde e.V.



Neues über den Gartenzaun

Am Freitag, 4.11., um 19.30 Uhr findet unsere außerordentliche Mitgliederversammlung im Vereinsheim statt. Einladungen wurden per E-Mail verschickt, an die Laube gepinnt und ausgehängt. Am Samstag wird der letzte Arbeitsdienst für dieses Jahr durchgeführt, hierbei auch die Wasserzähler in den Parzellen ausgebaut und das Wasser abgestellt. Am Sonntag wird ab 15 Uhr zum gemütlichen Frauenkaffee im Vereinsheim für alle Gartenfreundinnen geladen. Ab November ist nun unser Vereinsheim wieder geschlossen, es findet kein Wirtschaftsdienst dieses Jahr mehr statt. Wir bedanken uns bei allen Gästen, die den Weg zu uns hinaus gefunden haben und freuen uns auf ein Wiedersehen im nächsten Jahr.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN



Evangelische Kirchengemeinde Wendlingen am Neckar

Wort der Woche

Schweigen ist manchmal der lauteste Schrei

Verfasser unbekannt

Liebe Gemeindeglieder in Wendlingen am Neckar,

es gibt Menschen in einem Umfeld, wenn ich von denen lange nichts höre, dann ist das nichts Ungewöhnliches. Ich denke mir dann: sie sind beschäftigt und haben gerade einfach keine Zeit. In der Regel stimmt das dann auch.

Es gibt aber auch solche, da weiß ich, wenn ich von denen lange kein Lebenszeichen bekomme, dann stimmt etwas nicht. Dann sind sie entweder enttäuscht oder verletzt oder es geht ihnen einfach nicht gut. Für sie trifft dann zu: Schweigen ist ein lauter Schrei.

In der Regel nehme ich dann Kontakt auf, frage vorsichtig nach. Und meistens erfahre ich dann, was los ist. Manchmal braucht es dafür eine gewisse liebevolle Hartnäckigkeit. In aller Regel aber sind diese Menschen dankbar, wenn man sie nicht alleine lässt in ihren stummen Schreien.

Ich wünsche uns auch in unserer Gemeinde, dass wir sensibel sind für die stummen lauten Schreie. Dass wir uns immer wieder einmal die Mühe machen, nachzufragen, nicht neugierig, sondern als ein Zeichen gegen Gleichgültigkeit und Kälte.

In diesem Sinne verstehen wir auch den Besuchsdienst, den wir neu beleben möchten, dazu lesen Sie weiter unten mehr.

Ihr Pfarrer Peter Brändle

Gottesdienste

Sonntag, 6.11., Drittlezter Sonntag des Kirchenjahres

10 Uhr Gottesdienst mit Taufen (Moser) *Eusebiuskirche*

Aktuell

Montag, 7.11.

15.30 - 17.30 Uhr Sprechstunde Unterstützungsfonds „Senfkorn“

Johannesforum

„Senfkorn“ hilft Menschen aus Wendlingen am Neckar, die SGB II, Grundsicherung oder Wohngeld beziehen, aber auch Personen, deren Einkünfte geringfügig über diesen Transferleistungen liegen. Entsprechende Nachweise müssen mit eingereicht werden. Auch die „Wendlingen Card“ dient als Nachweis. Förderfähig sind Aufwendungen für Gesundheitskosten (z.B. Sehhilfen, Krankengymnastik, Logopädie, Ergotherapie, Zahnbehandlungen) sowie für Bildung (z.B. Schulmaterialien, Nachhilfekosten, Medien, Besuche von Kulturveranstaltungen). Die Unterstützung ist auf 400 € pro unterstützte Person und Jahr begrenzt. Die Belege müssen bitte im Original vorgelegt werden.

Sofern die Antragsvoraussetzungen erfüllt sind, wird der entsprechende Betrag von der Kirchenpflege schnellstmöglich überwiesen. Dazu müssen Sie bei der Sprechstunde bitte Ihre Bankverbindung angeben.

Darüber hinaus gibt es wegen der gestiegenen Lebenshaltungskosten bis auf Weiteres die Möglichkeit, in der Senfkorn-Sprechstunde pro Haushalt und Jahr einen Einkaufsgutschein über 100 € zu bekommen.

Alle mit der Antragsprüfung und Mittelvergabe befassten Personen sind selbstverständlich zu Diskretion und Verschwiegenheit verpflichtet.

Bei Fragen können Sie sich gerne an Herrn und Frau Rolker wenden, Tel. 54516.

Wer „Senfkorn“ mit einer Spende unterstützen will, kann dies über folgende Bankverbindung tun: Evangelische Kirchengemeinde, Volksbank Kirchheim-Nürtingen

IBAN DE 89 6129 0120 0550 7210 61
BIC GENODES1NUE

Verwendungszweck „Senfkorn“

Vielen Dank für Ihre Spende!

Mittwoch, 9.11.

19.30 Uhr Sitzung des Kirchengemeinderates

Johannesforum

Tagesordnungspunkte sind u.a.:

Johannesforum offene Punkte

Kirchenmusik 2023

Kunst am und im Forum

WM in Katar

Kindergartenarbeit der Kirchengemeinde

Besuchsdienst

Donnerstag, 10.11.

15 Uhr Offener Nachmittag

Johannesforum

Beim nächsten OFFENEN NACHMITTAG der Evangelischen Kirchengemeinde am Donnerstag, 10.11., geht es ab 15 Uhr kreativ zu. Es besteht die Möglichkeit, unter sachkundiger Anleitung von Nadine Wascher Weihnachtliches zu gestalten, um Ihr Heim zu schmücken. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Bitte eigene Schere mitbringen. Wegen der Materialbeschaffung ist eine Anmeldung möglichst bis zum 4.11. erforderlich unter Tel. 501236 oder E-Mail: n-wascher@t-online.de. Eingeladen sind alle, die gerne kreativ sind, oder einfach einmal etwas Neues ausprobieren möchten. Für Getränke und etwas zum Knabern ist gesorgt. Der Nachmittag findet im Johannesforum, Albstraße 22 statt.

19.30 Uhr Auftakt-Veranstaltung Besuchsdienst



Foto: Evangelische Landeskirche in Württemberg

Johannesforum

„...und Ihr habt mich besucht!“
Matthäus 25, 36

Menschen zu besuchen, die nicht mehr wie früher am Leben teilnehmen können, zählt zu den Wesensmerkmalen christlicher Existenz. Wo das geschieht, zeigt sich etwas von Gottes Interesse an jedem Einzelnen. Und ganz oft machen bei Besuchen beide Seiten: die, die besuchen, und die, die besucht werden, die Erfahrung, dass man beschenkt wieder voneinander geht.

Der Besuchsdienst für Wendlingen (und damals auch für Oberboihingen) wurde 2008 von unserer ehemaligen Diakonin Elisabeth Schoch-Fischer konzipiert, aufgebaut und viele Jahre betreut. Seither gab es eine zuverlässige und beständige Gruppe an ehrenamtlich Tätigen, die Besuche bei älteren Menschen machte und sich in der Begleitgruppe austauschen und auch fortbilden konnte. In der Besuchsdienstleitung gab es ab 2012 mehrere Wechsel, zuletzt konnte die Stelle nicht mehr besetzt werden und wurde durch Pfarrer Moser betreut. Schließlich wurde der Besuchsdienst durch die Corona-Pandemie unterbrochen, man musste plötzlich Abstand halten, um niemanden anzustecken. Auch sind mittlerweile manche Besuchte und Besucher/innen aus Altersgründen ausgeschieden.

Jetzt wollen wir einen Neustart machen und brauchen dafür beides: Menschen, die Besuche machen und solche, die gerne besucht werden möchten bzw. Angehörige, die uns darauf hinweisen

Infoveranstaltung

Zur Vorstellung der neuen Konzeption laden wir alle Interessierten zu einer Auftaktveranstaltung am **Donnerstag, 10.11., um 19.30 Uhr** ganz herzlich ins Johannesforum ein.

Es wird drei kurze Impulsvorträge geben, Gelegenheit zu Rückfragen und zum Austausch und auch einen humorvollen Beitrag.

Kommen Sie und informieren Sie sich, ob für sich selbst oder für Angehörige, oder als neue Mitarbeitende! Wir freuen uns auf Sie!

Sollten Sie an diesem Abend verhindert sein, grundsätzlich aber Interesse haben, wenden Sie sich bitte an Iris Schade, Tel. 947114, E-Mail: besuchsdienst@evkwn.de

Pfarrer Peter Brändle und Iris Schade



Foto: Greiler-Unrath

Es ist großartig, dass sich ein ehrenamtliches Caféteam gefunden hat!

Schon im November wird es an drei Montagen (14., 21. und 28.11.) ein Begegnungscafé im Johannesforum geben – unter anderem mit Kaffee und Kuchen. Nähere Informationen dazu lesen Sie hier nächste Woche!

Das Caféteam freut sich, wenn Sie einen Kuchen spenden!

Wir sind dabei, eine Liste anzufertigen mit Kuchenbäcker*innen, die bei Bedarf angerufen werden können. Eine Aufgabe für Sie? Dann geben Sie bitte Bescheid per Mail an kuchen@johannesforum.de oder bei Frau Mang im Gemeindebüro, Tel. 5019281.

Sammlungen für Diakonische Einrichtungen in Marienberg und Wilhelmsdorf

Seit vielen Jahren wurden in der Adventszeit Päckchen gepackt und Kleider gesammelt für die beiden diakonischen Einrichtungen in Marienberg und Wilhelmsdorf. Beide Einrichtungen haben einen großen Schwerpunkt in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung. Künftig werden diese Sammlungen nicht mehr stattfinden. Für viele Menschen in unserer Stadt war die Unterstützung dieser diakonischen Arbeit seit Jahren oder gar Jahrzehnten selbstverständlich.

Vielen Dank an dieser Stelle für alle Päckchen und Kleiderspenden, die Sie über all die Jahre im Pfarrhaus und an den Sammelstellen abgegeben haben!

Mit dem Einzug ins Johannesforum „wohnen“ wir nun vor Ort mit einem

diakonischen Träger der Behindertenhilfe unter einem Dach. Dazu gehört auch, dass im Zuge der wachsenden Kooperation Fragen gestellt wurden. Fragen wie:

Welche Art der Unterstützung ist für Menschen mit Behinderung hilfreich? Tragen anonyme Weihnachtspäckchen und Gebrauchtkleiderspenden dazu bei, dass sich Menschen mit Behinderung als Teil der Gesellschaft fühlen – oder grenzt das möglicherweise sogar aus? Macht es nicht vielmehr Sinn, wenn wir als Kirchengemeinde unsere Energie in die Kooperation mit unserem Partner vor Ort investieren?

Oder auch konkret: Was brauchen unsere Mitbewohner*innen?

In den Kooperationsgesprächen wurde schnell deutlich: Der „Bedarf“ an Unterstützung und auch die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung ist sehr individuell. Deshalb erscheint es sinnvoll, konkret und vor Ort zu fragen, was an Hilfe benötigt wird.

Oft sind es nicht materielle Dinge, die fehlen, sondern Zeit. Zeit für ein Match mit dem Tischkicker, eine Tasse Kaffee, ein Buch, das vorgelesen wird oder die Begleitung ins Modegeschäft. Fragen Sie einfach nach! Gelegenheiten dazu gibt es viele im Johannesforum – bei Veranstaltungen oder auch im Alltag.

Wir freuen uns, wenn Sie sich weiterhin engagieren und so dazu beitragen, dass Menschen mit Behinderung ganz selbstverständlich Teil der Gesellschaft und Teil unserer Kirchengemeinde sind. Diakonin Bärbel Greiler-Unrath

Lebendiger Adventskalender 2022

Wir planen 2022 einen Lebendigen Adventskalender - im bewährten Format und zumindest im Moment ohne pandemiebedingte Einschränkungen: in ökumenischer Verbundenheit und in allen Stadtteilen von Wendlingen am Neckar.

Vom 1. bis 23.12. wird sich jeden Abend um 18 Uhr ein Türchen öffnen und eine kleine adventliche Feier stattfinden. Hinter den geschmückten Türen und Fenstern verbergen sich Geschichten, Lieder und kreative Beiträge, die die Gastgeber*innen liebevoll vorbereiten. Jeder einzelne Beitrag lässt Weihnachten ein Stückchen näher rücken. Daran anschließend kann bei einer Tasse Tee oder Glühwein der Abend ausklingen.

Wo sich das Türchen an den einzelnen Tagen öffnet, wird über die Homepage www.evk-wendlingen-neckar.de, das Wendlinger Blätter, die sozialen Medien und die Wendlinger Zeitung bekannt gegeben.

Jetzt sind Sie gefragt: Wir suchen 23 Gastgeber*innen, die ein Türchen übernehmen. Das können Privatpersonen sein, aber auch Schulklassen, Kindergärten, Vereine und andere Einrichtungen.

Das ist zu tun: Ein Fenster oder eine Tür adventlich schmücken (gerne mit „Ihrer“ Zahl). Eine kleine Adventsfeier gestalten mit Liedern und einer Geschichte. Und für den Abschluss eine Kanne Tee, Punsch oder anderes Heiß-

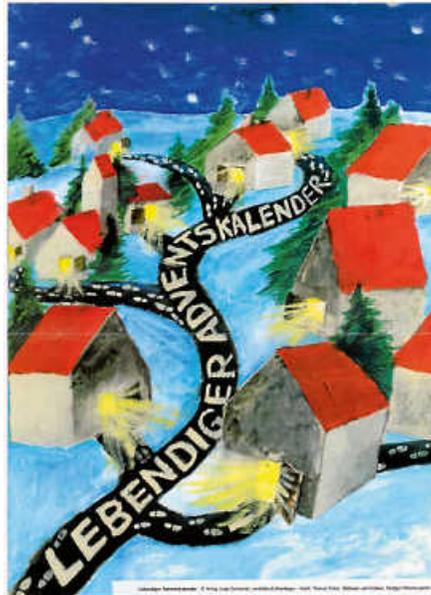
getränk bereitstellen. Tassen bringen die Besucher*innen selbst mit.

Auch Ihr Wohnzimmer müssen Sie nicht ausräumen – die Feier findet in jedem Fall im Freien statt.

Eine Materialkiste mit Liederheften, Thermoskannen etc. wird von der Evangelischen Kirchengemeinde vorbereitet und wandert von Haus zu Haus. Sie können sich vorstellen, ein Türchen zu übernehmen?

Bitte melden Sie sich bis zum 11.11. im Gemeindebüro, Johannesforum, Albstraße 22, Tel 5019281, E-Mail: pfarramt.wendlingen-am-neckar.nord@elkw.de mit Ihrem Wunschtermin und 2-3 Ausweichterminen, die für Sie machbar sind.

Nach dem 14.11. melden wir uns dann bei Ihnen mit Ihrem Termin und weiteren Informationen. Möglicherweise kann es auch in diesem Jahr noch kurzfristig zu Änderungen im Hinblick auf die Corona-Situation kommen. Diesbezüglich bitten wir Sie um Ihr Verständnis und um Flexibilität. Wir freuen uns auf 23 Adventsüberraschungen und laden jetzt schon herzlich dazu ein!



Plakat: Verlag Junge Gemeinde

Geöffnete Eusebiuskirche

Ab sofort gelten wieder die Winteröffnungszeiten: die Eusebiuskirche ist dann täglich von 9 Uhr bis 16 Uhr geöffnet.

Das Team der Kirchenöffner*innen trifft sich am Donnerstag, 10.11., um 18 Uhr in der Eusebiuskirche, um die Dienste bis Ende März zu planen.

Wer neu mit einsteigen möchte, ist herzlich eingeladen, dazuzukommen und sich mit einzubringen.

Bei Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Diakonin Bärbel Greiler-Unrath.

Nutzen Sie diesen Ort, um für den Frieden zu beten und eine Kerze als Friedenslicht anzuzünden. Hier eine Anregung zum Gebet:

Gebet für den Frieden:

Gott, Teile unserer Welt versinken im Chaos.

Vor Gewalt, Terrorakten und Kriegen in der Ukraine, im Nahen und Mittleren Osten, in Afrika und an vielen ande-

ren Orten dieser Erde stehen wir oft sprachlos da.

Wir bitten Dich: Sende Deinen Geist und ERÖFFNE WEGE ZUM FRIEDEN damit Kinder, Jugendliche und Menschen aller Altersgruppen Frieden und Freiheit, Sicherheit und Zukunft miteinander und füreinander gestalten. AMEN.

BDKJ

Taufen

Die Tauftermine finden Sie auf unserer Homepage. Bitte melden Sie sich im Gemeindebüro, Tel. 5019281, wenn Sie Ihr Kind zur Taufe anmelden möchten oder noch weitere Fragen haben.

Kinderkirche

Die Kinderkirche trifft sich wieder in Präsenz. Wann und wo erfahrt Ihr über E-Mail.

Wenn Du auch mitmachen möchtest, dann melde Dich einfach bei Annette unter Tel. 501176 oder Silke unter 502116.

Regelmäßige Veranstaltungen und Termine (außerhalb der Ferien)

im Johannesforum, Albstraße 22

Montag

15.30–17.30 Uhr Unterstützungsfonds „Senfkorn“. Nächster Termin: 7.11.

16 Uhr Jugendchor (Kontakt: Kantor Urs Bicheler, Tel. 5019286, E-Mail: urs.bicheler@elkw.de)

18–19 Uhr Pfadfindersippe „Jaguar“

19.45 Uhr Kantorei (Kontakt: Kantor Urs Bicheler, Tel. 5019286, E-Mail: urs.bicheler@elkw.de)

Dienstag

16.45 Uhr Lerchen (1. – 4. Klasse, Kontakt: Kantor Urs Bicheler, Tel. 5019286, E-Mail: urs.bicheler@elkw.de)

17.15 Uhr Jugendchor (Kontakt: Kantor Urs Bicheler, Tel. 5019286, E-Mail: urs.bicheler@elkw.de)

Mittwoch

14.30 Uhr Konfirmandenunterricht

16.30 Uhr Jungbläser I

(Kontakt: Elisabeth Gall, Tel. 929885, E-Mail: elisabeth.gall@elkw.de)

18.30 Uhr Jungbläser II

(Kontakt: Elisabeth Gall, Tel. 929885, E-Mail: elisabeth.gall@elkw.de)

19.30 Uhr Posaunenchor

(Kontakt: Elisabeth Gall, Tel. 929885, E-Mail: elisabeth.gall@elkw.de)

Donnerstag

8.45 Uhr Frauensternstunde (alle zwei Wochen, nächster Termin: 10.11.)

18–19 Uhr Pfadfindersippe „Antilope“

Bürozeiten und Ansprechpartner

Gemeindebüro der Evangelischen Kirchengemeinde Wendlingen am Neckar

Albstraße 22

Im Gemeindebüro arbeitet

Martina Mang.

Öffnungszeiten Mo. – Fr., 8 – 12 Uhr

Tel. 5019281,

E-Mail: pfarramt.wendlingen-am-neckar.nord@elkw.de

Pfarrer Peter Brändle (Pfarramt Nord)
 Im Städtle 6, Tel. 7220,
 E-Mail: peter.braendle@elkw.de

Pfarrer Paul-Bernhard Elwert (Pfarramt Süd)
 Zollernstraße 5, Tel. 969432,
 E-Mail: paul-bernhard.elwert@elkw.de

Pfarrer Hans-Peter Moser (Pfarramt Ost)
 Zollernstraße 5, Tel. 6881,
 E-Mail: hans-peter.moser@elkw.de

Hans-Georg Class (2. Vorsitzender)
 Tel. 0151 15846400
 E-Mail: class@evkwn.de

Kirchenpflege
 Albstraße 22
 Kirchenpflegerinnen
 Iris Hettinger (Finanz- und Bauwesen)
 Tel. 5019282
 E-Mail: iris.hettinger@elkw.de
 Elke Hahn (Kindergarten und Personal)
 Tel. 5019283
 E-Mail: elke.hahn2@elkw.de
 Di. 8.30 – 11.30, Do. 8 – 11 Uhr
 Termine nach Vereinbarung.

Diakonin
 Bärbel Greiler-Unrath, Albstraße 22
 Tel. 5019284,
 E-Mail: baerbel.greiler-unrath@elkw.de

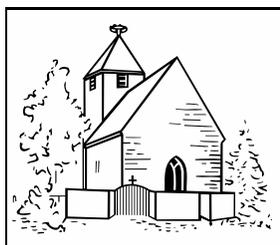
Kirchenmusiker
 Kantor Urs Bicheler
 Tel. 5019286
 E-Mail: urs.bicheler@elkw.de

Posaunenchor
 Leitung: Elisabeth Gall, Tel. 929885,
 E-Mail: elisabeth.gall@elkw.de
 Homepage: www.pcbezirknt.de

Besuchsdienst
 Ansprechpartnerin:
 Iris Schade
 Tel. 947114
 E-Mail: besuchsdienst@evkwn.de

Hausmeister/-in
 Elisabeth Piringer, Tel. 5019287
 Daniela Sauer, Tel. 5019287
 Alexander Glaub, Tel. 07023 73944

Diakonieladen Wendlingen
 Kirchheimer Str. 14, Tel. 967058-5
 Öffnungszeiten
 Montag und Donnerstag, 14 – 17 Uhr;
 Dienstag und Freitag, 9.30 – 12.30 Uhr



**Evangelische
 Kirchengemeinde
 Bodelshofen**

Nächster Gottesdienst:

**Sonntag, 13.11., Vorletzter Sonntag
 des Kirchenjahres
 11 Uhr Gottesdienst (Moser)**

Katholische Kirchengemeinde

ST. KOLUMBAN

Wendlingen-Unterboihingen

www.kolumban.de



Kirche St.Kolumban

**Unsere Gottesdienste in Wendlingen
 und Oberboihingen**

Samstag, 5.11., Mariensamstag
 18 Uhr Beichtgelegenheit Pfarrbüro
 Wendlingen
 18.30 Uhr Eucharistiefeier St. Kolumban
 (Heinrich, Ludwig und Hildegard
 Zeller; Adelheid und Theo Bertsch)

**Sonntag, 6.11. – 32. Sonntag im Jah-
 reskreis**
 9.30 Uhr Wort-Gottes-Feier St. Kolumban
 11 Uhr Wort-Gottes-Feier Dreifaltig-
 keitskirche
 14 Uhr Taufe von Noah Kamil Kocyba
 Dreifaltigkeitskirche

Dienstag, 8.11.
 9.30 Uhr Krabbelgottesdienst St. Ko-
 lumban
 14.30 Uhr Gottesdienst im Senioren-
 zentrum Taläcker
 15.30 Uhr Gottesdienst im Haus im Park

Donnerstag, 10.11.
 9 Uhr Eucharistiefeier St. Kolumban
 18 Uhr Martinsfeier mit Umzug Vorplatz
 St. Kolumban

Samstag, 12.11.
 18 Uhr Beichtgelegenheit Pfarrbüro
 Wendlingen
 18.30 Uhr Eucharistiefeier - Abschluss-
 gottesdienst zur Aktion „Licht für den
 Frieden“ St. Kolumban (Bruno Bau-
 mann und Eltern Mathilde und Leo
 Feyrer), **Martinuskollekte**

**Sonntag, 13.11. – 33. Sonntag im
 Jahreskreis**
Martinuskollekte
 9.30 Uhr Eucharistiefeier St. Kolumban
 11 Uhr Eucharistiefeier Dreifaltigkeits-
 kirche

**Unsere Gottesdienste in Köngen und
 Unterensingen**

**Sonntag, 6.11. –
 32. Sonntag im Jahreskreis**
Lesungen: 2 Makk 7, 1-2.7a.9-14 und
 2 Thess 2, 16-3, 5
Evangelium Lk 20, 27-38
 9 Uhr Eucharistiefeier Thomas Morus
 Kirche
 10.30 Uhr Eucharistiefeier Zum Guten
 Hirten

**Mittwoch, 9.11. - Weihe der Lateran-
 basilika**
 10.30 Uhr Gottesdienst im Pflegeheim
 DAHEIM
 18.30 Uhr Eucharistiefeier Zum Guten
 Hirten

Freitag, 11.11. - Diözesanpatron Hl. Martin
 17 Uhr Martinsfeier Römerkastell Köngen

**Sonntag, 13.11. -
 33. Sonntag im Jahreskreis**
Lesungen: Mal 3, 19-20b und
 2 Thess 3, 7-12

Evangelium: Lk 21, 5-19
Martinuskollekte
 9 Uhr Wort-Gottes-Feier Thomas Mo-
 rus Kirche
 10.30 Uhr Wort-Gottes-Feier Zum Gu-
 ten Hirten
 14 Uhr Tauffeier Zum Guten Hirten

Rosenkranzgebet
 In St. Kolumban täglich außer Samstag
 um 17 Uhr.

Nächste Tauftermine:
 4.12. und 8.1. (Taufvorbereitung 22.11.
 20 Uhr Gemeindehaus Köngen)

Der Eine-Welt-Laden,
 Kirchstr. 10, Wendlingen, ist freitags
 von 15–18 Uhr und jeden 1. Sonntag
 im Monat nach dem Gottesdienst bis
 11 Uhr geöffnet.

CARIsatt-mobil
 Verkauf gegen Vorlage des CARIsatt-
 Ausweises, donnerstags von 14.30 Uhr
 bis 15.30 Uhr im Untergeschoss der
 Gartenschule, Bismarckstraße 11 (er-
 reichbar über Küferstraße).

Wir sind gerne für Sie da.
 Paul Magino, Dekan
 Kerstin Binder, Sekretärin
 Beate Busch, Sekretärin
 Beate Forcht, gewählte Vorsitzende des
 Kirchengemeinderats
 Monika Grohmann, Kirchenmusikerin
 Marcel Harsdorff, Kirchenpfleger
 Nicole Schmieder, Gemeindefereferentin
 Christa Strambach, Kirchenmusikerin

Sie erreichen uns:
**Katholische Kirchengemeinde
 St. Kolumban
 Wendlingen-Unterboihingen**
 Kirchstr. 2/1
 73240 Wendlingen
 07024 **920910**
 07024 9209199 (Fax)
 StKolumban.Wendlingen-Unterboihin-
 gen@drs.de
 Unser **Pfarrbüro ist geöffnet** von Mon-
 tag bis Freitag von 9–12 Uhr und am
 Donnerstag von 16–18 Uhr.
 In **seelsorgerlichen Notfällen** erreichen
 Sie außerhalb der Bürozeiten ein Mit-
 glied des Pastoralteams unter der Tele-
 fonnummer 0170 9041776.
 Besuchen Sie uns unter www.kolumban.de und www.guterhirte.eu

Unsere Kontonummer:
 IBAN DE87 6115 0020 0048 9023 80.

Wussten Sie schon...???
 ... dass der **häusliche Kinder- und Ju-
 gendhospizdienst** Kinder und Jugendlie-
 che begleitet, die selbst lebensbedroh-
 lich erkrankt sind oder den Verlust eines
 Angehörigen erleben oder erlebt haben.
 Weitere Infos unter: Mail: [info@kin-
 derhospizdienst.de](mailto:info@kinderhospizdienst.de) oder Tel. 07021
 9214148

Krabbelgottesdienst

Am Dienstag, 8.11. ist um 9.30 wieder Krabbelgottesdienst in der Kirche St. Kolomban. Herzliche Einladung an alle Kleinkinder von 0-3 Jahren mit ihren Eltern und Großeltern!

Im Anschluss gibt es die Möglichkeit für ein kleines Frühstück und gemeinsames Spielen im Gemeindezentrum. Wir freuen uns auf euch!
Euer Krabbelgottesdienstteam“

Herzliche Einladung zu St. Martin


Wir feiern St. Martin!
Donnerstag, 10.11.2022

Beginn 18.00 Uhr vor der Kirche Sankt Kolomban. Gemeinsamer Laternenumzug auf dem Schulhof des RBG/der JKR. Dort findet das traditionelle Martinsspiel mit Mantelteilung statt.

Gemeinsam Martinslieder singen.
Sich über viele bunte Laternen freuen. Das Martinsspiel mit der Mantelteilung erleben.

Auch in diesem Jahr bitten wir Sie, wie Martinus mit denen zu teilen, die in Not sind. Ihre Spende kommt Kindern aus Wendlingen zugute.

Herzliche Einladung an alle Familien!
Auf ein schönes Martinsfest mit vielen bunten Laternen freut sich die katholische Kirchengemeinde mit ihren Kindergärten.


„Licht für den Frieden“

Seit März 2022 leuchtete das „Licht für den Frieden“

in den katholischen Kirchengemeinden im Landkreis Esslingen.

Am 12.11. beenden wir die Aktion „Licht für den Frieden“ im Dekanat Esslingen-Nürtingen.

Herzliche Einladung zum Gottesdienst am **Samstag, 12.11. um 18.30 Uhr in der katholischen Kirche St. Kolomban** in Wendlingen-Unterboihingen.

Im gemeinsamen Gebet und Feiern setzen wir ein Zeichen für Solidarität, Frieden und Versöhnung.

Personelle Änderungen im Kirchengemeinderat

Gemäß der Kirchengemeindeordnung folgt Gernot Unseld dem aus beruflichen Gründen aus dem Kirchengemeinderat ausgeschiedenen Moritz Schmidt nach. In der letzten Sitzung wurde er satzungsgemäß durch Pfarrer Paul Magino auf sein Amt verpflichtet. Wir freuen uns sehr darüber und wünschen ihm für seinen Dienst in der Kirchengemeinde gutes Gelingen. Raimund Grammer musste sein Amt leider aus gesundheitlichen Gründen niederlegen, was wir sehr bedauern. Ihm danken wir für sein engagiertes Mitwirken im Kirchengemeinderat und freuen uns, dass er unserer Kirchengemeinde als Lektor erhalten bleibt. Persönlich wünschen wir ihm alles Gute. Für den Kirchengemeinderat gilt es nun, die entstandene Lücke möglichst zeitnah zu schließen. Hierüber berichten wir,

sobald die Nachfolge geklärt ist. Die Kirchengemeindeordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart sieht vor, dass dem Kirchengemeinderat zwei Jugendliche oder junge Erwachsene im Alter von 16 bis 27 Jahren als beratendes Mitglied angehören. Zu unserem Bedauern ist das in unserer Kirchengemeinde derzeit nicht gegeben. Als Kirchengemeinde haben wir großes Interesse daran, diese Lücke zu schließen, zumal wir in der Jugendarbeit ein zentrales Thema unserer Ausrichtung sehen. Bei Interesse an der Mitarbeit in unserem Leitungsgremium in dieser Funktion wendet euch/wenden Sie sich gerne an die Mitglieder des Kirchengemeinderats oder unser Pfarrbüro.

Kirchengemeinderat bereitet sich auf Klausurtagung vor

Themenschwerpunkt der vergangenen Sitzung des Kirchengemeinderats war die Vorbereitung auf die anstehende Klausurtagung Mitte November in Obermarchtal. Gemeinsam mit dem Kirchengemeinderat Zum Guten Hirten werden wir dort die vergangenen zwei Jahre unserer Arbeit reflektieren und die Schwerpunkte für die zweite Hälfte der Wahlperiode beraten. Ein thematischer Schwerpunkt wird auf den Herausforderungen liegen, die mit der angespannten Personalstruktur einhergehen. Der Personalangel in den pastoralen Berufen ist bereits jetzt in unseren beiden Kirchengemeinden deutlich spürbar. Für uns als Kirchengemeinderäte gilt es, diese Herausforderung anzunehmen und die Weichen für eine sinnvolle, bedarfsorientierte und gleichzeitig leistbare Gemeindegarbeit zu stellen.

Vielen Dank für die vielen Spenden für CARIsatt!

Alle Kindergärten in Wendlingen am Neckar haben mitgemacht um die Aktion vom Familienzentrum Am Berg zu unterstützen. Wir freuen uns, CARIsatt die vielen Lebensmittelspenden überreichen zu dürfen.

Das Familienzentrum Am Berg

Offener Elterntreff „Treff Am Berg“

Der offene „Treff Am Berg“ im Familienzentrum am Berg, Kapellenstr.140, richtet sich an alle Eltern mit Kindern in Wendlingen am Neckar. Er soll Ihnen die Möglichkeiten geben, andere Eltern mit Kindern im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt kennen zu lernen. Er findet immer einmal im Monat statt, zu verschiedenen Zeiten.

Alle Eltern haben offene Fragen, die mit der Erziehung, Essen, Trinken usw. zu tun haben. Hier haben Sie die Mög-

lichkeit, Ihre eigenen Erfahrungen mit den anderen Eltern zu teilen oder neue Impulse für sich selbst mitzunehmen. Beim „Treff Am Berg“ können Sie sich ungezwungen treffen und bei Kaffee/ Tee und Gebäck gemeinsam mit anderen Eltern Zeit verbringen.

Es soll ein Treff sein ohne Kinder, damit auch Sie Zeit für sich finden, Kraft schöpfen, die Erfahrungen mitnehmen und neue Familien kennen lernen.

Wir vom Familienzentrum Am Berg werden als pädagogische Fachkräfte für Sie als Ansprechpartner da sein und Sie bei offenen Fragen unterstützen.

Der offene „Treff Am Berg“ freut sich auf Sie am:

Dienstag, 8.11. von 17 bis 18 Uhr

Donnerstag, 8.12. von 19 bis 20 Uhr

Dienstag, 10.1.2023 von 17 bis 18 Uhr

Weitere Termine folgen!

Bei Fragen rund um dem „Treff Am Berg“ rufen Sie uns einfach an (5024820) oder schreiben Sie uns eine E-Mail (info@kigaamberg.de)

Das Familienzentrum Am Berg

Regina Denzinger-Abraham

Michaela Zeberer



Centrum Leben Wendlingen
Bund freikirchlicher Pfingstgemeinde KdÖR
Ohmstraße 1

www.centrumleben.de

Sonntag, 6.11.

Herzliche Einladung zu unserem Gottesdienst um 10 Uhr mit einem geistlichen Impuls.

Gäste sind herzlich willkommen!

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage: www.centrumleben.de

Pastor Thorsten Krochmann

Tel. 07022 9922260 oder Büro 8685720

Ehe – Ja / Nein?!

Eine gute Entscheidungsgrundlage für meine Zukunft, damit Ehe gelingen kann. Hilfe auch in anderen Fragestellungen einer Beziehung.

T. Krochmann

M. Sc. Beratungspsychologie

Tel. 07022 9922260



Neupostolische Kirche Wendlingen

Kirchheimer Straße 76

Sonntag, 6.11.

9.30 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 9.11.

20 Uhr Gottesdienst in Ötlingen

Weitere Informationen unter

www.nak-goepplingen-kirchheim.de



Evangelische Freie Gemeinde Wendlingen/Köngen e.V. Wertstraße 2

www.efg-wendlingen-koengen.de
info@efg-wendlingen.de,

Sonntag, 6.11.

10 Uhr Gottesdienst

Präsenzgottesdienst und auch als Live-Stream auf YouTube

Denn Gottes Zusage, Abraham und seinen Nachkommen die ganze Erde zu geben, beruhte nicht auf dem Gehorsam gegenüber dem Gesetz, sondern darauf, dass Abraham durch den **Glauben** vor Gott gerecht wurde.

Wer behauptet, diese Zusage Gottes gelte nur denen, die das Gesetz befolgen, der erklärt den Glauben für nutzlos, und die Zusage verliert ihre Gültigkeit.

Denn die Übertretung des Gesetzes bewirkt Gottes Zorn; wo es aber kein Gesetz gibt, gibt es auch keine Übertretung.

Deshalb ist der Glaube entscheidend, damit die Zusage Gottes ein **Geschenk aus Gnade** bleibt. Sie gilt allen: denen, die nach dem Gesetz leben und denen, die durch den Glauben leben, wie Abraham es tat. Denn er ist der Vater aller, die glauben.

So heißt es in der Schrift: „Ich habe dich zum Vater vieler Völker gemacht.“ Dies geschah, weil Abraham an den Gott glaubte, der die Toten zum Leben erweckt und ins Dasein ruft, was vorher nicht war. (Römer 4, 13-17)

Der Link zu YouTube wird auf unserer Internetseite jeweils aktuell veröffentlicht: www.efg-wendlingen.de

Jehovas Zeugen Versammlung Wendlingen

Sirnauer Str. 2, 73779 Deizisau

Interaktive Gottesdienste gemeinsam erleben – Im Mittelpunkt steht die Bibel und wie man sie im Alltag lebendig werden lässt

Sonntag, 6.11.

10 Uhr Vortrag: „Die Menschenherrschaft – auf der Waage gewogen“

10.40 Uhr Besprechung zum Thema: „Wer Jehova liebt, liebt Gerechtigkeit“ (Matthäus 5:6)

- Gerechte Menschen sind in der heutigen Welt schwer zu finden. Und doch gibt es Millionen, die unbedingt das Richtige tun wollen. Was ist Gerechtigkeit und wie wirkt es sich auf uns aus, sie zu lieben? Wie können wir unsere Liebe zur Gerechtigkeit stärken?

Mittwoch, 9.11.

19 Uhr - „Schätze“ aus Gottes Wort: Grundlage 2. Könige, Kapitel 5 bis 6

- **Vortrag und Besprechung:** „Auf unserer Seite sind mehr als auf ihrer Seite“ Elisa war in Dothan von Feinden

umringt, blieb aber trotzdem gelassen. Wieso? Weil er seinem Gott Jehova völlig vertraute. Ein solches Vertrauen benötigen auch wir.

19.30 Uhr - Uns beim Bibellehren verbessern

- Präsentationen und Tipps, die Lese- und Redefähigkeit zu verbessern.

19.45 Uhr – Unser Leben als Christ

- **Videobesprechung:** „Macht euch das Geben zur Gewohnheit“ Jesus deutete an, dass Großzügigkeit ansteckend ist. Jehova Gott sieht, wenn wir großzügig sind und Mitchristen beistehen, die Hilfe brauchen. Er verspricht, uns dafür zu belohnen.

- **Bibelkurs:** Wir erfahren mehr über die Botschaft der Bibel und darüber, welchen Wert sie für uns persönlich hat.

Die Zusammenkünfte finden in Präsenz statt. Jeder ist herzlich eingeladen, einmal hereinzuschauen.

Weitere Informationen:

- **Telefon:** 07153 73732
- **E-Mail:** kontakt.jz.deizisau@gmail.com
- **Website** [jw.org](http://www.jw.org)

NOTRUF

**Unfall und Überfall 110
Feuerwehr, Rettungsdienst
Notarzt 112**

Strom

EnBW Regional AG
Regionalzentrum Kirchheim
Störungsannahme, Tel. 0800 3629477

Wasser

Wasserwerk Wendlingen
Tel. 405662 oder 0172 7141700

Gas

Stadtwerke Esslingen
Tel. 0711 3907222

BEREITSCHAFTS- DIENSTE

Ärztlicher Notfalldienst

Lebensbedrohliche medizinische Notfälle: Tel. 112

Ärztlicher Notfalldienst (allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst): Tel. 116 117 (Anruf ist kostenlos)

Dringende/nicht aufschiebbare medizinische Notfälle

Krankenhäuser Kirchheim/Nürtingen/
Esslingen/Filderklinik

Wochenende und Feiertage, 8 – 23 Uhr
Allgemeine Notfallpraxis Esslingen

Klinikum Esslingen, Hirschlandstr. 97,
73730 Esslingen am Neckar

Mo., Di., Do.: 18 – 23 Uhr

Mi.: 13 – 23 Uhr

Fr.: 16 – 23 Uhr

Sa., So., Feiertag: 8 – 23 Uhr

Augenärztlicher Notdienst

Katharinenhospital, Kriegsbergstraße
60, Haus K, 70174 Stuttgart

Mo. – Fr.: 16 – 22 Uhr

Sa., So. und Feiertage: 8 – 22 Uhr

Kinder Notfallpraxis Esslingen

Klinikum Esslingen, Hirschlandstr. 97,
73730 Esslingen am Neckar

Mo. – Fr.: 19 – 22 Uhr

Sa., So., Feiertag: 9 – 21 Uhr

Zahnärztlicher Notdienst (an Wochenenden, Feiertagen und in der Nacht)
Notfalldienstzentrum, Schloßstraße 74,
70176 Stuttgart

Mo. – Do.: 20 – 6 Uhr

Fr. 20 Uhr bis Mo. 6 Uhr

An Feiertagen und Brückentagen durchgehend geöffnet.

Weitere Informationen: <https://www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst/Augenärztlicher-Notdienst>

Katharinenhospital, Augen-Notfallpraxis
Kriegsbergstraße 60, Haus K
70174 Stuttgart

Tel. 116117

Montag bis Freitag: 16 - 22 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertag: 8 - 22 Uhr

Kinderärztlicher Notdienst

Tel. 116117

Montag bis Freitag: 19 - 22 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertag: 9 - 21 Uhr.

Zentrale Kinder-Notfallpraxis am Klinikum Esslingen, Hirschlandstraße 97, 78730 Esslingen.

Zu diesen Zeiten können Patienten ohne Voranmeldung in die Klinik kommen. Im Anschluss an die Öffnungszeiten betreuen Ärzte der Kinderklinik Esslingen in denselben Räumen Notfälle.

HNO-Notdienst

Tel. 116117

Zahnärztlicher Notdienst

Notfalldienstzentrum, Schloßstraße 74,
70176 Stuttgart.

An Wochenenden, Feiertagen und in der Nacht. Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag, 20 bis 6 Uhr, Freitag ab 20 Uhr bis Montag, 6 Uhr durchgehend. An Feiertagen und Brückentagen ebenfalls durchgehend geöffnet. Keine telefonische Voranmeldung notwendig.

Ambulante Pflegedienste

DRK Ambulante Dienste

Tel. 07021 739030

Ambulanter Pflegedienst Geiselhart

Tel. 07024 409550

Sozialstation

Wendlingen am Neckar e.V.

Tel. 07024 929392

Tierrettung Esslingen

24-Std.-Notruf

Tel. 0177 3590902

Tierärztlicher Notdienst

Bei Notfällen während der Woche ist der tierärztliche Notdienst beim Hausarzt zu erfragen.

Sanitär Notdienst

5./6.11.: Müller Haustechnik,
Tel. 0711 381002

Apotheken Notdienste

Die Notdienstbereitschaft beginnt morgens um 8.30 Uhr und endet um 8.30 Uhr am folgenden Tag.

Freitag, 4.11.

Apotheke Jesingen,
73230 Kirchheim unter Teck (Jesingen),
Kirchheimer Straße 21,
Tel. 07021 - 5 92 51
Rosen-Apotheke, 72649 Wolfschlügen,
Nürtinger Straße 4,
Tel. 07022 - 5 44 11

Samstag, 5.11.

Apotheke Horch Pharmacie,
72622 Nürtingen,
Kirchstraße 10, Tel. 07022 - 3 38 83
Berg'sche Apotheke,
73249 Wernau, Neckar,
Kirchheimer Straße 97,
Tel. 07153 - 3 28 98

Sonntag, 6.11.

Brunnen-Apotheke,
72669 Unterensingen,
Nürtinger Straße 1,
Tel. 07022 - 6 51 42

Montag, 7.11.

Apotheke am Markt,
73240 Wendlingen am Neckar,
Kirchheimer Straße 4,
Tel. 07024 - 73 13.

Dienstag, 8.11.

Grüne Apotheke,
73240 Wendlingen am Neckar,
Unterboihinger Straße 23,
Tel. 07024 - 5 13 11

Mittwoch, 9.11.

Löwen-Apotheke,
73240 Wendlingen am Neckar,
Albstraße 31, Tel. 07024 - 73 63.

Donnerstag, 10.11.

Mörrike-Apotheke, 72622 Nürtingen,
Kirchheimer Straße 7,
Tel. 07022 - 3 14 12.

Freitag, 11.11.

Eberhard-Apotheke, 73274 Notzingen,
Wellinger Straße 1,
Tel. 07021 - 4 53 51.
Steinach-Apotheke, 72622 Nürtingen,
Steinengrabenstraße 17,
Tel. 07022 - 3 47 47

Die aktuellen Notdienste finden Sie auch im Notdienstportal der Apothekerkammer im Internet unter <http://lak-bw.de>



Wassonstnochinteressiert

Aus dem Verlag

Herbstgrau

Schirme gegen
Nieselregen
Blätterfall
bei kühlem Wind
Menschen gehn
geduckt geschwind
Wiese
jetzt mit Laub bedeckt
Wo heut wohl
die Sonne steckt?
Brigitte Thiessen

Sonne und Wind

Treibt der Wind
die Wolken weg
kommt die Sonn
aus dem Versteck
Gleich zeigt sich
der Himmel blau
und der Tag
ist nicht mehr grau
Brigitte Thiessen

Sonne

Du Freundin
meiner Seele
verseuchst Trübsinn
auf der Stelle
Du zeigst mir
des Himmels Blau
und ich
in meine Kraft vertrau

Die Welt erstrahlt
im Farbenbunt
Genieße
jede Sonnenstund!
Brigitte Thiessen

Apfeltee aus frischen Äpfeln

Selbstgemacht schmeckt es meist am besten - so auch bei Apfeltee. Heißer Apfeltee mit Ingwer ist eine leckere Kombination im Herbst und Winter und schon werden Sie richtig schön durchgewärmt.

Zubereitungszeit: 2 Stunden

Schwierigkeitsgrad: leicht

Rezeptautor/Rezeptautorin: Björn Deinert

Zutaten

- 500 g frische Äpfel
- 30 g frischer Ingwer
- 30 g Trockenpflaumen
- 1 Bio-Zitrone
- 3 Liter kaltes Wasser
- 20-40 g Akazienhonig

Zubereitung

1. Äpfel und Ingwer waschen und trocknen. Äpfel mit einem Apfelausstecher von Stiel, Kernhaus und Blüte befreien. Ungeschälte Äpfel und ungeschälten Ingwer in grobe Stücke schneiden. Zitrone heiß waschen, trocknen und in Scheiben schneiden.
2. Apfel- und Ingwerstücke, Zitronenscheiben, Trockenpflaumen und drei Liter kaltes Wasser in einen mittelgroßen Topf geben und aufkochen. Dann offen bei schwacher Hitze 1 Stunde ziehen lassen.
3. Tee mit Honig abschmecken, dabei hängt die Honigmenge sehr von der Süße der verwendeten Früchte ab. Es kann sein, dass man mehr oder auch weniger Honig benötigt.
4. Zum Servieren den Apfeltee durch ein Sieb abseihen und heiß genießen.

Tipp: Etwas Vanille oder eine Zimtstange machen den Tee weihnachtlich. Und im Sommer ist der Tee natürlich als Eistee sehr lecker. Sie sehen, der fruchtig-süße Geschmack passt immer.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. – Fr., 16.05 – 18.00 Uhr, im SWR

Nussbaum hilft,
gemeinsam zu helfen

Stellen Sie Ihr Projekt vor.
Unsere Heimat spendet.

 Jetzt Projekte einstellen

NEU
gemeinsam
helfen.de